

04/13

29. Januar 2013

Amtliches Mitteilungsblatt

Seite

Grundsätze für Studien- und Prüfungsordnungen für Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (Rahmenstudien- und prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge – RStPO – Ba/Ma) vom 2. Juli 2012.

37

Herausgeber

Die Hochschulleitung der HTW Berlin
Treskowallee 8
10318 Berlin

Redaktion

Rechtsstelle
Tel. +49 30 5019-2813
Fax +49 30 5019-2815

HOCHSCHULE FÜR TECHNIK UND WIRTSCHAFT BERLIN

Grundsätze für Studien- und Prüfungsordnungen für Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (Rahmenstudien- und -prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge – RStPO - Ba/Ma)

Auf Grund von § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Neufassung der Satzung der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin zu Abweichungen von Bestimmungen des Berliner Hochschulgesetzes (AMBI. HTW Berlin Nr. 29/09) in Verbindung mit § 61 Abs. 1 Nr. 5 und § 31 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerlHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378) erlässt der Akademische Senat am 2. Juli 2012 die folgende Rahmenstudien- und -prüfungsordnung*:

Inhalt

A: Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums

B: Grundsätze für Studiengänge und Prüfungen

- § 3 Studiengangsprofile, Erreichen eines Lernergebnisses, Regelstudienzeit, Gliederung der Studiengänge
- § 4 Art und Umfang des Lehrangebotes, Modularisierung, Studienorganisation
- § 5 Modulverantwortliche
- § 6 Studienfachberatung
- § 7 Einordnung und Umfang der Allgemeinwissenschaftlichen Ergänzungsmodule und der Fremdsprachenausbildung

* Bestätigt durch die Hochschulleitung am 10. Juli 2012. Bestätigt durch die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft am 7. September 2012, am 25. Oktober 2012 und am 27. November 2012.

- § 8 Grundsätze für Prüfungen und Prüfungsordnungen der Studiengänge
- § 9 Modulprüfungen
- § 10 Schriftliche Modulabschlussprüfungen
- § 11 Mündliche Modulabschlussprüfungen
- § 12 Modulbegleitend geprüfte Studienleistungen
- § 13 Modalitäten, Organisation, Durchführung von Modulprüfungen
- § 14 Leistungsbeurteilungen und Modulnoten
- § 15 Wiederholung von Modulprüfungen
- § 16 Prüfungsverweigerung oder –versäumnis bei Modulprüfungen
- § 17 Täuschung und Ordnungsverstöße bei Modulprüfungen
- § 18 Einwendungen gegen die Bewertung von Modulprüfungen
- § 19 Prüfungsausschuss
- § 20 Prüfungskommission
- § 21 Abschlussprüfung
- § 22 Zulassung zur Abschlussprüfung
- § 23 Durchführung der Abschlussarbeit
- § 24 Beurteilung der Abschlussarbeit
- § 25 Kolloquium
- § 26 Freiversuch
- § 27 Berechnung der Gesamtnote und des Gesamtprädikats
- § 28 Abschlussdokumente
- § 29 Anrechnung von Studienzeiten und Studienleistungen
- § 30 Einstufungsprüfung und Anerkennung außerhalb einer Hochschule erworbener Kompetenzen

C: Schlussbestimmungen

- § 31 Anpassungs- und Umsetzungsbestimmungen
- § 32 In-Kraft-Treten/Veröffentlichung
- § 33 Außer-Kraft-Treten

Anlagen

- 1 Modulbeschreibung
- 2 Grundsätze, Kriterien und Verfahren einer Anrechnung ehrenamtlichen Engagements auf das Studium an der HTW Berlin
- 3 Führen der Berufsbezeichnung Ingenieur/Ingenieurin
- 4 Muster eines Zeugnisses für Bachelor-/Masterstudiengänge in deutscher Sprache
- 5 Muster einer Urkunde für Bachelor-/Masterstudiengänge in deutscher Sprache
- 6 Muster eines Diploma Supplements für Bachelorstudiengänge in deutscher Sprache
- 7 Muster eines Diploma Supplements für Masterstudiengänge in deutscher Sprache

A: Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

(1) ¹Diese Rahmenstudien- und -prüfungsordnung legt die Grundsätze für die Gestaltung des Studiums und der Prüfungen in allen Studiengängen der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (HTW Berlin) fest. ²Sie wird durch die Hochschulordnung (HO) ergänzt und durch die jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen sowie die Ordnung für die Durchführung des Fachpraktikums in den Bachelor- und Masterstudiengängen der HTW Berlin (PraxO) konkretisiert.

(2) Für weiterbildende Masterstudiengänge, die mit einem akademischen Abschluss enden, und für Studiengänge, die gemeinsam mit anderen Hochschulen durchgeführt werden, können abweichende Regelungen getroffen werden.

(3) ¹Zur Erprobung von Reformmodellen können die Fachbereiche innerhalb des vom BerIHG vorgegebenen Rahmens besondere – von den in dieser Ordnung enthaltenen Grundsätzen abweichende – Studien- und Prüfungsordnungen erlassen. ²Die Erprobung und die betreffenden Ordnungen sind zeitlich zu befristen und zu evaluieren.

(4) Die Festlegungen der §§ 2 und 3 sind für alle Bachelor- und Masterstudiengänge unabdingbar.

(5) ¹Die Fachbereiche erlassen die jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen im Einvernehmen mit dem zentralen Referat für Hochschulentwicklung und Qualitätsmanagement. ²Die Ordnungen bedürfen der Bestätigung durch die Hochschulleitung. ³Vor ihrer Entscheidung kann die Hochschulleitung ein Votum des Akademischen Senats einholen.

§ 2 Ziele des Studiums

(1) ¹Lehre und Studium dienen der Entwicklung professioneller Kompetenz für eine selbständige oder unselbständige Tätigkeit. ²Im Rahmen einer breiten anwendungsorientierten wissenschaftlichen Grundlagenausbildung mit exemplarischen Vertiefungen sollen die Studierenden auf die konkreten Anforderungen des Berufslebens vorbereitet und dazu befähigt werden, mit den steten Veränderungen in Wissenschaft, Kultur, Berufswelt und Gesellschaft Schritt zu halten. ³Ziel des Studiums ist es, die dafür erforderlichen fachlichen und überfachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten zu erwerben. ⁴Fundiertes Fachwissen soll einhergehen mit persönlicher und sozialer Kompetenz, mit einem hohen Maß an geistiger Selbständigkeit, Entscheidungsbereitschaft und Lösungsorientierung sowie mit großer Offenheit für neue Ideen.

(2) Im Mittelpunkt des zu entwickelnden Kompetenzprofils der Studierenden steht die Befähigung

- zur Anwendung wissenschaftlicher und/oder künstlerisch-gestalterischer Methoden und Erkenntnisse im Beruf,
- zu kooperativem Handeln und konstruktivem Konfliktverhalten,
- zu interkultureller und internationaler Kommunikation und Zusammenarbeit sowie
- zu kritischem Denken und verantwortlichem Handeln auf der Grundlage freiheitlicher, demokratischer und sozialer Werte.

(3) Zur Erfüllung der Zielsetzungen nach den Absätzen 1 und 2 sind

- geisteswissenschaftliche, kommunikations- und gesellschaftswissenschaftliche sowie künstlerische Lehrveranstaltungen und/oder
- Lehrveranstaltungen zur Verbesserung der Fremdsprachenkompetenz und des Verständnisses der Kultur anderer Völker und/oder
- Lehrveranstaltungen zur Verbesserung der Selbständigkeit und Sozialkompetenz

integraler Bestandteil des Lehrangebots jedes Studienganges.

(4) Mit der verpflichtenden Ausbildung in mindestens einer Fremdsprache, einem teilweise englischsprachigen Lehrangebot und einem für ein Austauschstudium im Ausland konzipierten Vertiefungs-/Mobilitätssemester werden den Studierenden Möglichkeiten zur Vorbereitung auf eine international ausgerichtete Tätigkeit angeboten.

(5) ¹Die Lehrangebote der einzelnen Studiengänge stehen nach Maßgabe der vorhandenen Kapazität grundsätzlich für alle Studierenden der HTW Berlin offen. ²Zur Unterstützung der interdisziplinären Ausrichtung des Studiums sowie zur Erhöhung der Flexibilität in der Organisation des Studiums sind die Fachbereiche gehalten, weitmöglichst auch Studienleistungen anzuerkennen, die außerhalb des curricularen Rahmens eines Studienganges erbracht worden sind, wenn diese für einen gleichwertigen Kompetenzzuwachs stehen.

(6) ¹Die HTW Berlin verpflichtet sich, alle Studienprogramme mit einem akademischen Abschluss einer internen und externen Qualitätskontrolle zu unterziehen. ²Die Sicherung der Qualität der Lehre erfolgt unter Einbindung der Studierenden und Alumni. ³Entsprechende Regelungen sind in den Grundsätzen der Evaluation von Lehre und Studium an der HTW Berlin in der jeweils gültigen Fassung enthalten.

B: Grundsätze für Studiengänge und Prüfungen

§ 3 Studiengangsprofile, Erreichen eines Lernergebnisses, Regelstudienzeit, Gliederung der Studiengänge

(1) ¹Der **Bachelor-Abschluss** ist der erste akademische berufsqualifizierende Studienabschluss. ²Bachelorstudiengänge sind fachlich breit aufgestellt und qualifizieren für ein breites berufliches Einsatzgebiet und professionelles Vorgehen im Beruf. ³Bachelor-Absolvent(inn)en verfügen über ein kritisches Verständnis der wissenschaftlichen Grundlagen ihres Fachgebietes und haben gelernt, ihr Wissen selbständig zu vertiefen und zu verbreitern. ⁴Sie sind in der Lage, relevante Informationen systematisch zu sammeln und daraus fundierte Urteile abzuleiten sowie Theorien und Methoden ihrer Fachdisziplin zur Planung und Bearbeitung von umfassenden fachlichen Aufgabenstellungen in ihrem Tätigkeits- und Berufsfeld anzuwenden. ⁵Dabei sind sie in der Lage, auch soziale und ethische Aspekte zu berücksichtigen und ihre Sichtweise und Lösungsansätze gegenüber Fachleuten und Laien zu vertreten.

(2) ¹Der **Master-Abschluss** ist der zweite akademische berufsqualifizierende Studienabschluss. ²Masterstudiengänge führen zu einer wesentlichen Vertiefung oder Erweiterung des Wissens und Verständnisses; an der HTW Berlin sind sie in der Regel anwendungsorientiert. ³Master-Absolvent(inn)en verfügen über die Fähigkeit zu eigenständigen, auch kreativen Problemlösungen in neuen und komplexen Situationen und multidisziplinären Zusammenhängen. ⁴Sie sind in der Lage, auch auf Grundlage begrenzter Informationen fundierte Entscheidungen zu treffen, und sie haben gelernt, ethisch verantwortungsvoll und weitgehend selbständig zu agieren. ⁵Sie sind fähig, in Teams besondere Verantwortung zu übernehmen und sich wissenschaftlich fundiert sowohl mit Laien als auch Fachvertretern auszutauschen. ⁶Der erfolgreiche Master-Abschluss befähigt darüber hinaus zur Aufnahme eines Promotionsstudiums.

(3) ¹**Konsequente Masterstudiengänge** bauen – unbeschadet einer zeitlichen Unterbrechung und eines etwaigen Hochschulwechsels – (a) als vertiefende, verbreiternde oder fachübergreifende Studiengänge auf einem Bachelorstudiengang auf oder (b) nicht auf bestimmte Bachelorstudiengänge auf, setzen jedoch einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss voraus. ²**Weiterbildende Masterstudiengänge** setzen nach dem ersten akademischen Abschluss eine mindestens einjährige Berufspraxis voraus und dienen der akademisch fundierten Vertiefung und Erweiterung der dabei gewonnenen beruflichen Erfahrungen. ³Sie entsprechen ihren Anforderungen nach den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zum gleichen Qualifikationsniveau und zu den gleichen Zugangsberechtigungen.

(4) Im Bachelorstudium sind ein Fachpraktikum bzw. andere geeignete Formen einer Praxisphase obligatorisch, Masterstudiengänge können Entsprechendes vorsehen.

(5) Bachelor- und Masterstudium schließen mit der Anfertigung einer Abschlussarbeit (Bachelorarbeit bzw. Masterarbeit) und einem Kolloquium ab.

(6) ¹Für das **Erreichen eines Lernergebnisses** und des Studienabschlusses durch die Studierenden wird ein in Zeitstunden ausgewiesener Arbeitsaufwand (Workload) angenommen, der sich zusammensetzt aus Präsenzzeit in Lehrveranstaltungen, (angeleitetem) Selbststudium, Prüfungs- und Prüfungsvorbereitungszeit, Abschluss- und Studienarbeiten sowie gegebenenfalls Praktika. ²Die maßgebliche studentische Workload beträgt je nach Studiengang 1.500 bis 1.800 Stunden (à 60 Minuten) im Jahr einschließlich der vorlesungsfreien Zeit. ³Je Studienjahr werden in der Regel 60 Leistungspunkte (Credit Points) vergeben, je Semester in der

Regel 30 Leistungspunkte. ⁴In jeder Studienordnung ist festzulegen, für wie viele Stunden ein Leistungspunkt im jeweiligen Studiengang steht.

(7) ¹Die **Regelstudienzeit** für ein Bachelorstudium an der HTW Berlin umfasst in der Regel 6 oder 7 Semester und somit 180 oder 210 Leistungspunkte. ²Konsequente Masterstudiengänge an der HTW Berlin dauern dementsprechend in der Regel 4 oder 3 Semester mit einer Workload von 120 oder 90 Leistungspunkten. ³Masterstudiengänge müssen mindestens 60 Leistungspunkte umfassen. ⁴Für den Erwerb eines Master-Abschlusses sind insgesamt 300 Leistungspunkte nachzuweisen. ⁵Die Studienordnungen der jeweiligen Studiengänge weisen den Gesamtumfang der für einen erfolgreichen Studienabschluss erforderlichen Leistungspunkte aus.

(8) ¹Die Fachbereiche sind verpflichtet, ihre Studien- und Prüfungsordnungen, die Modularisierung der Studieninhalte und das Lehrangebot so zu gestalten, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen und ohne zeitlichen Verzug durch ein Master-Studium fortgesetzt werden kann. ²Den Belangen Studierender nach dem Mutterschutzgesetz, Studierender mit Kindern während der Elternzeit, behinderter oder chronisch kranker Studierender sowie Studierender mit pflegebedürftigen nahen Angehörigen im Sinne des Pflegezeitgesetzes ist angemessene Rechnung zu tragen. ³In Studiengängen mit verkürzter oder verlängerter Studienzeit (Schnell- bzw. Teilzeitstudiengänge) ist der Erwerb von entsprechend mehr oder weniger Leistungspunkten je Semester vorzusehen.

(9) ¹In Bachelorstudiengängen ist nach der Hälfte der Studienplansemester durch geeignete curriculare Planungen ein Mobilitätssemester vorzusehen, welches ein Studium im Ausland oder an einer anderen deutschen Hochschule ermöglicht. ²Über Studienverträge mit den Studierenden ist eine Anrechnung von außerhalb der HTW Berlin erbrachten Studienleistungen im Umfang von in der Regel 30 Leistungspunkten für ein Austauschsemester zu ermöglichen.

§ 4 Art und Umfang des Lehrangebotes, Modularisierung, Studienorganisation

(1) ¹Module sind inhaltlich geschlossene Lerneinheiten, die in Verbindung unterschiedlicher Lehr- und Lernformen bei einer vorgegebenen Workload zu einem definierten Kompetenzzuwachs führen und mit einer Leistungsbeurteilung abgeschlossen werden. ²Die Lernziele eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters erreicht werden können. ³Die Module sind gemäß Anlage 1 dieser Ordnung zu beschreiben. ⁴Im Bachelorstudium werden voraussetzungsfreie (1a) und voraussetzungsbehaftete (1b) Module unterschieden. ⁵Analog dazu werden im Masterstudium Module der Niveaustufe (2a) und (2b) unterschieden. ⁶Voraussetzungen können verbindlichen oder empfehlenden Charakter haben.

(2) ¹In den Studien- und Prüfungsordnungen der einzelnen Studiengänge sind für die Module aus der Modulbeschreibung gemäß Anlage 1 folgende Punkte aufzunehmen:

- a) Modulname,
- b) ECTS-Punkte (Leistungspunkte),
- c) Niveaustufe,
- d) Lernergebnisse und Kompetenzen,
- e) notwendige Voraussetzungen (Module, die im Studienverlauf vorher erfolgreich abzuschließen sind bzw. Module, die bei Prüfungswiederholung in Folgesemestern erneut zu belegen sind [siehe HO § 19 Abs. 3 Satz 3]),
- f) zugeordnete Units (Art der Lehrveranstaltungen) mit jeweiliger Semesterwochenstundenzahl,
- g) Status des Moduls (Pflicht- oder Wahlpflichtmodul).

²Ein Standardmodul umfasst mindestens 5 Leistungspunkte. Größere Module umfassen in der Regel ein Vielfaches von 5 Leistungspunkten. ³Bei Fremdsprachen und Allgemeinwissenschaftlichen Ergänzungsfächern können Module im Umfang von 2 oder 4 Leistungspunkten definiert werden. ⁴Praxisphasen in einem Bachelorstudium sind insgesamt in einem Umfang von 15 bis 25 Leistungspunkten vorzusehen.

(3) ¹Bei Bachelorarbeiten umfasst der Bearbeitungsaufwand grundsätzlich 12 und mindestens 10 Leistungspunkte. ²In der Regel wird die Bachelorarbeit begleitet von einem Seminar und einem abschließenden Kolloquium im Umfang von 3 Leistungspunkten. ³Bei Masterarbeiten

umfasst der Bearbeitungsaufwand grundsätzlich 25, mindestens jedoch 20 Leistungspunkte. ⁴In der Regel wird die Masterarbeit begleitet von einem Seminar und einem abschließenden Kolloquium im Umfang von 5 Leistungspunkten.

(4) ¹Mit Ausnahme von Fachpraktika wird die erfolgreiche Teilnahme an einem Modul durch eine Prüfungsleistung gemäß den Regelungen dieser Ordnung und der Prüfungsordnung des jeweiligen Studienganges nachgewiesen. ²Module können nur als Ganzes abgeschlossen werden. ³Jede Studienordnung enthält einen Musterstudienplan mit der Auflistung aller Module je Semester.

(5) ¹Bei den Lehrveranstaltungen werden in der Regel folgende Veranstaltungsformen mit didaktisch bedingt festgelegten Teilnehmerzahlen unterschieden:

- Vorlesung (V)
- Seminaristischer Lehrvortrag (SL)
- Seminar/Projektseminar (S)
- Begleitübung (BÜ)
- Praktische Übung/Laborpraktikum/Studioarbeit (PÜ/LPr/StA)
- E-Learning (EL).

²Eine Vorlesung ist ein mit unterschiedlichen didaktischen Mitteln gestalteter Lehrvortrag zur Wissensvermittlung vor einem größeren Auditorium.

³Ein Seminaristischer Lehrvortrag richtet sich an einen begrenzten Teilnehmerkreis und bindet Übungselemente und die systematischen Interaktionen zwischen Lehrkraft und Studierenden ein.

⁴Ein (Projekt-)Seminar basiert auf der intensiven Interaktion zwischen Lehrkraft und Studierenden zur gemeinsamen Erarbeitung neuer Problemstellungen mit wissenschaftlichen Methoden im Wechsel von Vortrag und Diskussion.

⁵Eine Begleitübung steht im unmittelbaren Zusammenhang zu einer Vorlesung oder einem Seminaristischen Lehrvortrag und vertieft das Verständnis durch praxisnahe Aufgabenstellungen für einen kleineren Teilnehmerkreis.

⁶Praktische Übungen, Laborpraktika und Studioarbeit stellen unter Anleitung durch eine Lehrkraft aktive Beiträge der Studierenden in den Mittelpunkt der Lehrveranstaltung; sie dienen dem Erwerb und der Vertiefung von Wissen und Verständnis sowie der praktischen Einübung von Kompetenzen. ⁷Dazu gehören praktische Anwendungen und Aufgaben in technischen und Computer-Laboren, künstlerischen und technischen Werkstätten und Studios sowie Planspiele, Gruppenarbeiten, Recherchen und anderen.

⁸Mit E-Learning werden Online-Lehrveranstaltungen bezeichnet, die vornehmlich auf einer mediengestützten Kommunikation und Interaktion zwischen Lehrenden und Lernenden basieren. ⁹E-Learning kann als eigenständige Lehrform oder als Teil einer der oben genannten anderen Lehrformen durchgeführt werden.

(6) ¹Die Module gliedern sich in Pflicht- (P) und Wahlpflichtmodule (WP). Pflichtmodule im Rahmen eines Studienganges sind verbindlich vorgegeben. ²Wahlpflichtmodule gestatten eine Auswahl aus einer vorgegebenen Aufstellung alternativer Module. ³Für jedes Wahlpflichtmodul sind mindestens zwei Module zur Auswahl vorzusehen. ⁴In Bachelor- und Masterstudiengängen sind Wahlpflichtmodule im Umfang von in der Regel 20 % der angesetzten Leistungspunkte vorzusehen. ⁵Wahlangebote im fachlichen Teil des Curriculums können in Form einzelner Wahlpflichtmodule, als Vertiefungen oder Schwerpunkte mit jeweils mehreren inhaltlich zusammenhängenden Modulen oder als Projekte angeboten werden.

⁶Allgemeinwissenschaftliche Ergänzungsmodule (AWE) und Fremdsprachen sind ausschließlich als Wahlpflichtmodule vorzusehen. ⁷Es besteht kein Anspruch auf Durchführung der Wahlpflichtmodule bei weniger als zehn teilnehmenden Studierenden.

(7) ¹Freie Plätze vorausgesetzt, ist die Belegung einer höheren als der regulären Modul-/Lehrveranstaltungsanzahl je Semester möglich. ²Maßgeblich für die Erlangung des Abschlusses sind die erfolgreiche Absolvierung der curricular vorgeschriebenen Module und der Nachweis der erforderlichen Leistungspunkte.

§ 5 Modulverantwortliche

(1) ¹Der Fachbereichsrat bestimmt für jedes Modul eine(n) Modulverantwortliche(n) aus dem Kreis der hauptberuflichen Lehrkräfte der HTW Berlin des jeweiligen Fachbereiches der HTW Berlin. ²Der oder die Modulverantwortliche ist Ansprechpartner(in) für den Fachbereichsrat, die Studiengangsprecher(inn)en, die Fachbereichsverwaltung sowie für Lehrkräfte und Studierende in allen Fragen des betreffenden Moduls.

(2) Der oder die Modulverantwortliche nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- a) Entwicklung und Aktualisierung des Moduls im Zusammenwirken mit den übrigen Lehrkräften;
- b) Sicherstellung einer einheitlichen Modulprüfung;
- c) Beratung und Unterstützung des Fachbereichsrates und der Fachbereichsverwaltung bei der Planung und Steuerung des Einsatzes von Lehrkräften, insbesondere von Lehrbeauftragten;
- d) Beratung der im Modul tätigen Lehrkräfte im laufenden Lehrbetrieb.

§ 6 Studienfachberatung

(1) ¹Die Studienfachberatung obliegt den Fachbereichen. ²Diese unterstützen die Studierenden durch eine studienbegleitende fachspezifische Beratung, insbesondere über Studienmöglichkeiten und Arbeitstechniken sowie über die Gestaltung, den Aufbau und die Durchführung des Studiums und der Prüfungen.

(2) Besonders befähigte und an einer anschließenden Promotion interessierte Studierende in Master-Studiengängen werden fachlich und organisatorisch in der Studienendphase durch die Studienfachberatung in geeigneter Weise unterstützt.

(3) ¹Für jeden Studiengang bestellt der zuständige Fachbereichsrat in der Regel für jeweils vier Semester mindestens eine hauptamtliche Lehrkraft zum oder zur Beauftragten für die Studienfachberatung. ²Die Studienfachberatung arbeitet mit der allgemeinen Studienberatung sowie mit dem Career Service und der Existenzgründungsberatung der Hochschule zusammen.

§ 7 Einordnung und Umfang der Allgemeinwissenschaftlichen Ergänzungsmodule und der Fremdsprachenausbildung

(1) Allgemeinwissenschaftliche Ergänzungsmodule (AWE) dienen der Vermittlung überfachlicher oder fachübergreifender Kompetenzen im Sinne von § 2 Abs. 3 und dürfen ihren Schwerpunkt nicht in der fachspezifischen Erweiterung oder Ergänzung des Fachstudiums haben.

(2) ¹Im Bachelorstudium beträgt der Umfang der allgemeinwissenschaftlichen Ergänzungsmodule (AWE) mindestens 12 Leistungspunkte und enthält Lehrveranstaltungen im Umfang von 12 Semesterwochenstunden. ²Davon entfallen mindestens 8 Leistungspunkte auf die Ausbildung in einer Fremdsprache und 4 oder mehr Leistungspunkte auf andere AWE oder die Vertiefung der ersten Fremdsprache oder den Erwerb einer zweiten Fremdsprache. ³Im konsekutiven Masterstudium können Teile des Studiums für AWE vorgesehen werden. ⁴Diese können auf die Ausbildung in einer Fremdsprache oder auf andere AWE entfallen. ⁵In einem Bachelorstudiengang und dem dazugehörigen konsekutiven Masterstudiengang soll die Summe der AWE-Angebote mindestens 16 Leistungspunkte betragen. ⁶Wird im Master auf AWE-Angebote im Curriculum verzichtet, sind die 16 Leistungspunkte in dem dazugehörigen Bachelorstudiengang anzubieten.

(3) Für die AWE außer Fremdsprachen besteht unter Berücksichtigung von Abs. 1 freies Wahlrecht innerhalb des HTW-Angebotes.

(4) ¹Im Bachelorstudium können die Studierenden als erste Fremdsprache Englisch oder Französisch oder Russisch oder Spanisch frei wählen. ²Die fachsprachliche Ausbildung für die erste gewählte Fremdsprache beginnt in Englisch auf dem Niveau Mittelstufe 2 (entspricht B2 Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen - GER), in den anderen Fremdsprachen auf dem Niveau Mittelstufe 1 (entspricht B1 GER). ³Die Studiengänge können in den Studienordnungen den Erwerb englischer Sprachkenntnisse als erste Fremdsprache empfehlen. ⁴Wird die erste Fremdsprache vertieft oder die zweite Fremdsprache gewählt, sind dafür 4 Leistungspunkte mit 4 Semesterwochenstunden vorzusehen. ⁵Die zweite Fremdsprache kann auf beliebigem Niveau gewählt werden. ⁶Sofern in der Studienordnung des Studienganges vorgesehen, können als zweite Fremdsprache auch Kenntnisse in Sprachen außerhalb des Angebotes der Zentraleinrichtung Fremdsprachen angerechnet werden. ⁷Dazu muss der Zentraleinrichtung Fremdsprachen ein Nachweis über den Umfang und das erreichte Niveau der Sprachausbildung gemäß GER vorgelegt werden.

(5) Studierende, die ihre Hochschulzugangsberechtigung in einer anderen Sprache als Deutsch erworben haben, dürfen im Rahmen der in den Studienordnungen vorgesehenen Fremdsprachenausbildung Deutsch als Fremdsprache (Mittelstufe 3 und Oberstufe 1) wählen, sofern in der Studienordnung des Studienganges diese Regelung vorgesehen ist.

(6) Für internationale Studiengänge oder Studiengänge in englischer Sprache können abweichende Regelungen für die Fremdsprachenausbildung getroffen werden.

(7) Die Anrechnung ehrenamtlichen Engagements auf das AWE-Studium an der HTW Berlin ist möglich, sie orientiert sich an Anlage 2.

§ 8 Grundsätze für Prüfungen und Prüfungsordnungen der Studiengänge

(1) ¹Die Grundsätze für Prüfungen regeln das Prüfungsrecht an der HTW Berlin für alle Bachelor- und Masterstudiengänge entsprechend den Vorgaben des Berliner Hochschulgesetzes, der Kultusministerkonferenz und des Akkreditierungsrates. ²Das Kompetenzniveau der Abschlüsse orientiert sich am Deutschen Qualifikationsrahmen. ³Die Grundsätze für Prüfungen sind für alle Studiengänge verbindlich, sofern Öffnungsklauseln nichts anderes vorsehen.

(2) Die Grundsätze für Prüfungen regeln

- a) die Modulprüfungen: Prüfungsarten und -formen, Modalitäten, Beurteilungen, Bestehen und Nichtbestehen, Wiederholbarkeit, Prüfungsverweigerung und –verhinderung, Täuschung und Ordnungsverstöße, Einwendungen,
- b) die Prüfungsausschüsse und Prüfungskommissionen: Zusammensetzung, Aufgaben und Zuständigkeiten,
- c) die Abschlussprüfungen: Zulassung, Durchführung und Bewertung der Abschlussarbeit und des Kolloquiums, Freiversuch,
- d) das Gesamtprädikat, absolute und relative Abschlussnote,
- e) die Abschlussdokumente: Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement, Transcript of Records,
- f) die Anrechnung von Studienzeiten und Studienleistungen.

(3) ¹Die Studien- und Prüfungsordnungen der Studiengänge regeln insbesondere

- a) Modulprüfungen, für die es nur eine Prüfungsmöglichkeit je Semester gibt (§ 15 Abs. 2 Satz 3),
- b) Module, die undifferenziert bewertet werden (§ 14 Abs. 2),
- c) die Äquivalenz und damit Anrechenbarkeit von Modulen anderer Studiengänge auf Module des Studienganges (§ 29),
- d) besondere Zulassungsbedingungen zur Abschlussarbeit (§ 22),
- e) die Verleihung des akademischen Grades und ggf. Zusätze (§ 28 Abs. 5),
- f) die in die Prädikatsbildung eingehenden Modulnoten für die Größe X_1 (§ 27 Abs. 1),
- g) für das Zeugnis: Modulgruppenbildungen und die Reihenfolge der Module/Modulgruppen auf dem Zeugnis (§ 14 Abs. 8, § 28, Anlage 4),

- h) für das Diploma Supplement: die studiengangsspezifischen Aspekte (§ 28 Abs.3 f., Anlagen 6 und 7).

²Die für eine Modulprüfung jeweils maßgebliche Form und Art der Prüfungsleistung sowie die empfohlenen und notwendigen Voraussetzungen werden gemäß § 4 Abs. 2 Satz 1 und Anlage 1 geregelt.

§ 9 Modulprüfungen

(1) ¹Durch die Modulprüfung wird festgestellt, ob der oder die Studierende die Lernziele eines Moduls erreicht hat. ²Die erfolgreiche Teilnahme an einem Modul wird durch das Bestehen einer einheitlichen Modulprüfung nachgewiesen. ³Eine Modulprüfung kann aus einer abschließenden mündlichen oder schriftlichen Prüfungsleistung (Modulabschlussprüfung – §§ 10 und 11) in einem der dafür vorgesehenen Prüfungszeiträume und/oder aus bis zu zwei modulbegleitend geprüften Studienleistungen (§ 12) bestehen. ⁴Modulbegleitend geprüfte Studienleistungen werden im laufenden Semester während der Vorlesungs- oder vorlesungsfreien Zeit abgenommen. ⁵Sie dürfen vorgesehen werden, wenn das angestrebte Kompetenzportfolio des Moduls einen differenzierten Prüfungsansatz und eine von den üblichen Modulabschlussprüfungen abweichende Prüfungsform erfordert.

(2) Besteht eine Modulprüfung aus verschiedenen Prüfungskomponenten, können diese nur in begründeten Einzelfällen aus der gleichen Prüfungsform bestehen.

(3) ¹Modulprüfungen, die aus mehreren Komponenten gemäß Abs. 1 Satz 2 bestehen, erfüllen das Merkmal einer einheitlichen Modulprüfung nur, wenn ein einheitliches Prüfungskonzept besteht. ²Modulprüfungen gemäß Abs. 1 und 2 sind gemäß § 14 Abs. 4 zu bewerten.

§ 10 Schriftliche Modulabschlussprüfungen

(1) ¹Schriftliche Modulabschlussprüfungen sind Klausuren. ²Zulässige Hilfsmittel sind durch den oder die Prüfer(in) rechtzeitig bekannt zu geben.

(2) Die Dauer der schriftlichen Modulabschlussprüfung soll in der Regel 90 Minuten nicht unterschreiten und 180 Minuten nicht überschreiten.

(3) Schriftliche Modulabschlussprüfungen, die zu fünfzig oder mehr vom Hundert nach dem Multiple-Choice-Verfahren durchgeführt werden, sind ausgeschlossen.

§ 11 Mündliche Modulabschlussprüfungen

(1) ¹Mündliche Modulabschlussprüfungen werden vor mindestens zwei Prüfer(inne)n (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer oder einer Prüferin und einem oder einer sachkundigen Besitzer(in) abgelegt. ²Im Ausnahmefall darf eine mündliche Modulabschlussprüfung auch per Videokonferenz durchgeführt werden, indem ein(e) Prüfer(in) zugeschaltet wird.

(2) Mündliche Modulabschlussprüfungen sollen für jede(n) Studierende(n) je Modul mindestens 30 Minuten betragen und 60 Minuten nicht überschreiten.

(3) ¹Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Modulabschlussprüfung sind in einem Protokoll festzuhalten, welches Bestandteil der Prüfungsakte wird. ²Das Ergebnis ist dem oder der Studierenden im unmittelbaren Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

§ 12 Modulbegleitend geprüfte Studienleistungen

(1) ¹Modulbegleitend geprüfte Studienleistungen basieren auf beurteilungsfähigen Leistungen, die das im Modul erreichte Kompetenzniveau anzeigen. ²Als solche Studienleistungen kommen insbesondere Referate, Hausarbeiten, Protokolle, Präsentationen sowie praktische Übungs-, Beleg- und Projektarbeiten in Betracht.

(2) Für mündliche modulbegleitend geprüfte Studienleistungen gilt § 11 Abs. 1 nicht, soweit sie im Rahmen von Lehrveranstaltungen erbracht werden.

(3) Modulbegleitend geprüfte Studienleistungen sind in Art und Umfang so festzusetzen, dass sie im Rahmen der für das betreffende Modul angenommenen Workload erbracht werden können.

§ 13 Modalitäten, Organisation, Durchführung von Modulprüfungen

(1) ¹Modulabschlussprüfungen und modulbegleitend geprüfte Studienleistungen werden in der Regel als Einzelprüfungen oder Einzelleistungen durchgeführt oder erbracht.

²Gruppenprüfungen sind nur zulässig, wenn die Beiträge der einzelnen Studierenden identifizierbar sind und individuell beurteilt werden können.

(2) ¹Modulprüfungen sind in der Unterrichtssprache zu erbringen. ²Die Durchführung von Modulprüfungen in einer anderen als der Unterrichtssprache bedarf des Einvernehmens zwischen dem oder der Studierenden und dem oder der Prüfer(in). ³Das Einvernehmen ist zu Beginn des Semesters schriftlich herzustellen.

(3) ¹Art, Form und Umfang von Modulprüfungen sind in der Modulbeschreibung festzulegen. ²Sieht die Modulbeschreibung alternative Formen einer Modulprüfung vor, so müssen die Anforderungen vergleichbar sein. ³Modulprüfungen jeweils gleicher Form sind nach gleichen Maßstäben zu beurteilen. ⁴Die Modalitäten der Modulprüfung inklusive der entsprechenden Termine legt der oder die Prüfer(in) im Rahmen der geltenden Prüfungsordnung in Absprache mit den Studierenden schriftlich fest. ⁵Sie werden zu Beginn der Vorlesungszeit in geeigneter Form bekannt gemacht und dürfen mit Ausnahme von Terminen danach nicht mehr geändert werden.

(4) Der oder die Prüfer(in) ist berechtigt, bei Prüfungen eine Identitätskontrolle bei den teilnehmenden Studierenden vorzunehmen.

(5) ¹Als Prüfungszeiträume für Modulabschlussprüfungen gemäß § 9 Abs. 1 Satz 3 werden regelmäßig die beiden letzten Wochen der Vorlesungszeit sowie die erste Woche der vorlesungsfreien Zeit (1. Prüfungszeitraum) und die letzte Woche der vorlesungsfreien Zeit sowie die erste Woche des Folgesemesters (2. Prüfungszeitraum) festgelegt. ²In jedem Prüfungszeitraum darf je Modul nur eine Modulprüfung durchgeführt werden.

(6) ¹Die Zulassung zu einer Modulprüfung kann an Voraussetzungen geknüpft werden. ²Zwingende Voraussetzung für die Teilnahme an einer Modulprüfung ist in jedem Fall die Erstbelegung des entsprechenden Moduls gemäß § 19 Hochschulordnung (HO) und eine gültige Prüfungsanmeldung. ³Werden eine oder mehrere modulbegleitend geprüfte Studienleistungen durch Studierende vor dem ersten Prüfungszeitraum erbracht, so erfolgt die Prüfungsanmeldung durch den oder die Prüfer(in) mit der Notenmeldung. ⁴Weitere Voraussetzungen für die Teilnahme an einer Modulprüfung können in den Studien- und Prüfungsordnungen geregelt werden.

(7) ¹Die Prüfungsanmeldung durch die oder den Studierende(n) gemäß Absatz 6 muss bis spätestens zwei Wochen vor Beginn des ersten Prüfungszeitraums erfolgen (Ausschlussfrist). ²Die Prüfungsanmeldung muss zu dem Modul erfolgen, das gemäß § 19 HO (erst-)belegt worden ist. ³Bis zu diesem Termin kann eine Prüfungsanmeldung ohne Angaben von Gründen wieder zurückgenommen oder geändert werden.

(8) ¹Bei Nichtbestehen bzw. Versäumnis der Prüfung im 1. Prüfungszeitraum wird eine weitere Prüfungsmöglichkeit im 2. Prüfungszeitraum angeboten. ²Bei Nichtbestehen oder Versäumnis einer Prüfung im 2. Prüfungszeitraum ist ein weiterer Prüfungsversuch frühestens im nächsten Prüfungszeitraum möglich. ³Für jeden Prüfungstermin ist eine Prüfungsanmeldung innerhalb der Prüfungsanmeldefrist erforderlich. ⁴Eine neuerliche Teilnahme an der oder den entsprechenden Lehrveranstaltung(en) in einem der Folgesemester kann von der Hochschule unbeschadet von § 2 Abs. 5 Satz 1 und § 19 Abs. 3 HO nicht gewährleistet werden.

(9) ¹Macht der oder die Studierende im Rahmen eines schriftlichen Antrages an den Prüfungsausschuss bis in der Regel sechs Wochen nach Semesterbeginn glaubhaft, dass er oder sie aus Gründen, die er oder sie nicht zu vertreten hat, nicht in der Lage ist, Modulprüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, so wird ihm oder ihr gestattet, die Modulprüfung in einer anderen vergleichbaren Form zu erbringen. ²Der Prüfungsausschuss trifft unverzüglich eine Entscheidung in Abstimmung mit den Prüfer(inne)n und teilt diese über die Prüfungsverwaltung dem oder der Studierenden schriftlich mit.

§ 14 Leistungsbeurteilungen und Modulnoten

(1) ¹Die Noten für einzelne Modulprüfungen oder Prüfungskomponenten gemäß § 9 Abs. 1 werden von dem oder der jeweiligen Prüfer(in) festgesetzt. ²Für die Bewertung ist folgende Notenskala zu verwenden. ³Die Bildung der Gesamtnote erfolgt gemäß § 27 Abs. 1. ⁴Bei Klausuren folgt die Notenvergabe der angegebenen Punkteskala:

Rel. Punktbewertung*	Note	Note (ger.)	Bewertung	
95 bis 100 %	1.0	1.0	sehr gut	Eine hervorragende Leistung
90 bis unter 95 %	1.3			
85 bis unter 90 %	1.7	2.0	gut	Eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
80 bis unter 85 %	2.0			
75 bis unter 80 %	2.3			
70 bis unter 75 %	2.7	3.0	befriedigend	Eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
65 bis unter 70 %	3.0			
60 bis unter 65 %	3.3			
55 bis unter 60 %	3.7	4.0	ausreichend	Eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
50 bis unter 55 %	4.0			
weniger als 50 %	5.0	5.0	nicht ausreichend	Eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

*) Die relative Punktbewertung bezieht sich auf die in der Prüfung erreichbare Punktezahl.

(2) Undifferenzierte Leistungsbeurteilungen sind als „mit Erfolg“ (mE) oder als „ohne Erfolg“ (oE) zu bewerten.

(3) ¹Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote auf mindestens „ausreichend“ (4,0) lautet oder das Modul als „mit Erfolg“ (mE) bewertet worden ist. ²Bei Bestehen einer Modulprüfung werden für das Modul die in der Studienordnung ausgewiesenen Leistungspunkte zuerkannt.

(4) ¹Besteht eine Modulprüfung gemäß § 9 Abs. 1 und 2 aus mehreren Prüfungskomponenten, so wird die Modulnote aus den Noten für die einzelnen Komponenten gemittelt, wobei die Gewichtung der einzelnen Teilnoten in der Modulbeschreibung auszuweisen ist. ²Durch die Mittelbildung kann die Modulprüfung insgesamt bestanden sein, auch wenn einzelne Teilleistungen mit der Note 5,0 bewertet wurden. ³Zielen verschiedene Prüfungskomponenten eines Moduls auf die Überprüfung verschiedener Kompetenzen ab (z.B. praktische Laborübung und theoretische Prüfung), so kann im Ausnahmefall festgelegt werden, dass alle Komponenten bestanden sein müssen. ⁴Prüfungskomponenten, die undifferenziert bewertet werden, müssen bestanden sein, gehen aber nicht in die Modulnote ein.

(5) ¹Module im Umfang von bis zu 25 vom Hundert der für den erfolgreichen Studienabschluss erforderlichen Leistungspunkte können undifferenziert bewertet werden. ²In künstlerischen und gestalterischen Studiengängen gemäß § 10 Abs. 5 Satz 1 BerIHG können Module auch in größerem Umfang undifferenziert bewertet werden.

(6) ¹Werden Module im Umfang von mehr als 75 vom Hundert der für den erfolgreichen Studienabschluss erforderlichen Leistungspunkte differenziert bewertet, so ist in der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung festzulegen, welche Modulnoten bei der Berechnung der Größe X_1 der Gesamtnote keine Berücksichtigung finden. ²Insgesamt sollen 25 vom Hundert aller Leistungspunkte eines Studienganges nicht in die Größe X_1 der Gesamtnote eingehen.

(7) ¹In Bachelor- und Masterstudiengängen, die nicht unter Abs. 5 Satz 2 fallen, sollen alle Module außer den Fachpraktika differenziert bewertet werden. ²In Bachelorstudiengängen bleiben bei der Berechnung der Größe X_1 der Gesamtnote gemäß § 27 die Modulnoten des

ersten Fachsemesters unberücksichtigt, in Bachelorfernstudiengängen ohne Fachpraktikum die Modulnoten des ersten bis höchstens dritten Fachsemesters.

(8) ¹Bilden mehrere Module einen Studienschwerpunkt, so kann die jeweilige Prüfungsordnung vorsehen, dass die einzelnen Modulnoten zur Berechnung einer Gesamtnote für den betreffenden Studienschwerpunkt zu einer Modulgruppe zusammengefasst werden. ²Die Gewichtung der Modulnoten in einer Modulgruppe erfolgt entsprechend der Leistungspunkte je Modul, dabei bleiben Modulnoten und Leistungspunkte unberücksichtigt, die nicht in die Gesamtnote einfließen. ³Die Prüfungsordnung kann abweichende Gewichtungen ausweisen.

(9) ¹Noten für Studienschwerpunkte gemäß Absatz 8 werden auf die zweite Stelle hinter dem Komma durch Abschneiden berechnet und auf die erste Dezimalstelle hinter dem Komma gemäß der Notenskala in Spalte 2 der Tabelle in Absatz 1 gerundet. ²Ergibt sich bei der Berechnung ein Zahlenwert, der exakt zwischen zwei Notenstufen liegt, so ist die bessere Note zu vergeben.

(10) ¹Die Modulnoten müssen von dem oder der Prüfer(in) oder dem oder der Modulverantwortlichen online authentifiziert und schriftlich mit Unterschrift an die zuständige Fachbereichsverwaltung spätestens drei Wochen nach Ablauf des 1. Prüfungszeitraumes und fünf Wochen nach Ablauf des 2. Prüfungszeitraumes bekannt gegeben werden. ²Bei schriftlichen Modulprüfungen ist dem oder der Studierenden innerhalb der Einwendungsfrist (§ 18 Abs. 1) Einsicht in die bewertete Arbeit zu gewähren.

§ 15 Wiederholung von Modulprüfungen

(1) ¹Die Wiederholung einer Modulprüfung mit dem Ziel, eine mindestens auf „ausreichend“ (4,0) lautende Note zu verbessern, ist ausgeschlossen. ²Wird eine nicht bestandene Prüfung wiederholt, ersetzt das Ergebnis der Wiederholung die vorherige Note.

(2) ¹Wiederholungen von Modulabschlussprüfungen finden in den Prüfungszeiträumen statt. ²Modulbegleitend geprüfte Studienleistungen sind innerhalb des betreffenden Semesters zu wiederholen. ³Ergibt sich aus der Art und Weise einer modulbegleitend geprüften Studienleistung nur eine Prüfungsmöglichkeit im jeweiligen Semester, so ist das für das jeweilige Modul in der Prüfungsordnung und der Modulbeschreibung auszuweisen.

(3) Nicht bestandene Modulprüfungen können höchstens zweimal wiederholt werden.

(4) ¹Im Falle des dritten erfolglosen Versuchs einer Modulprüfung ist vom Prüfungsausschuss eine Zweitbeurteilung der Prüfungsleistung durch einen weiteren Prüfer oder eine weitere Prüferin einzuholen. ²Die Note ergibt sich in diesem Fall aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen analog zu § 14 Abs. 9. ³Das Bewertungsverfahren soll im 1. Prüfungszeitraum vier Wochen und im 2. Prüfungszeitraum sechs Wochen nicht überschreiten.

(5) ¹Wiederholungen von Modulprüfungen müssen im betreffenden Semester oder spätestens innerhalb der zwei nachfolgenden Semester durchgeführt werden (Wiederholbarkeitsfrist). ²Die Wiederholbarkeitsfrist beginnt mit dem Semester, in dem das betreffende Modul erstmals belegt worden ist.

(6) ¹Die Wiederholbarkeitsfrist verlängert sich um

- a) Urlaubssemester,
- b) Semester, in denen das Modul nicht angeboten wird,
- c) Semester außerhalb der Hochschule, in denen Praxisphasen von mindestens 15 Leistungspunkten bzw. 11 Wochen stattfinden oder die als Auslandssemester und/oder Austauschsemester absolviert werden oder
- d) Zeiten, in denen der oder die Studierende nicht immatrikuliert ist.

²Für Studierende mit einer Behinderung kann der Prüfungsausschuss auf Antrag in Ausnahmefällen bei Erstbelegung eine individuelle Verlängerung der Wiederholbarkeitsfrist gewähren.

³Der Ablauf der Wiederholbarkeitsfrist wird während der Schutzfristen nach § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 Mutterschutzgesetz gehemmt.

(7) ¹Wird die Wiederholbarkeitsfrist versäumt und hat der oder die Studierende das Versäumnis nicht zu vertreten, so kann nur in besonderen Härtefällen eine Wiedereinsetzung in den

vorigen Stand gewährt werden. ²Entsprechende Anträge sind schriftlich und unverzüglich (ohne schuldhaftes Zögern, d.h. in der Regel innerhalb von drei Werktagen) nach dem letztmöglichen Prüfungstermin mit einem Nachweis des Verhinderungsgrundes in der Prüfungsverwaltung zu stellen. ³Die Entscheidung trifft der zuständige Prüfungsausschuss.

(8) Nach drei erfolglosen Prüfungsversuchen oder nach Ablauf der Wiederholbarkeitsfrist ist das entsprechende Modul endgültig nicht bestanden und ein erfolgreicher Abschluss des Studiums in dem zugehörigen Studiengang nicht mehr möglich.

(9) ¹Abweichend von Absatz 8 kann von den Wahlpflicht-Modulen eines Studienganges, die nicht Teil eines curricular vorgesehenen Studienschwerpunktes sind, sowie von den AWE-Modulen einmalig ein Modul, das endgültig nicht bestanden wurde, durch ein anderes Wahlpflicht- bzw. AWE-Modul ersetzt werden. ²Bei curricular verknüpften Wahlpflicht-Modulen im Bereich der Fremdsprachenausbildung oder eines Studienschwerpunktes kann abweichend von Absatz 8 bei endgültigem Nichtbestehen eines Moduls einmalig die betreffende Fremdsprache und/oder der betreffende Studienschwerpunkt durch eine andere Fremdsprache bzw. einen anderen Studienschwerpunkt ersetzt werden.

(10) Im Übrigen gilt das Angebot der HTW Berlin zum Mentoring gemäß § 20 HO.

§ 16 Prüfungsverweigerung oder -versäumnis bei Modulprüfungen

(1) Eine Modulprüfung ist mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder „ohne Erfolg“ (oE) zu bewerten, wenn der oder die Studierende zur Prüfung erschienen ist und die Erbringung der Prüfungsleistung verweigert.

(2) ¹Ein nicht wahrgenommener Prüfungstermin einer Modulabschlussprüfung gemäß § 10 oder § 11 wird nicht als Prüfungsversuch gewertet. ²Abweichend davon ist bei modulbegleitend geprüften Studienleistungen gemäß § 12 im Fall der Versäumnis des vereinbarten Leistungstermins von dem oder der Studierenden unverzüglich nachzuweisen, dass er oder sie die Gründe dafür nicht zu vertreten hat; anderenfalls ist die versäumte Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder „ohne Erfolg“ (oE) zu bewerten. ³Über die Anerkennung der Gründe entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 17 Täuschung und Ordnungsverstöße bei Modulprüfungen

(1) Bedient sich ein Studierender oder eine Studierende in einer Modulprüfung nicht zugelassener Hilfsmittel oder weist er oder sie verwendete Quellen nicht aus oder unternimmt er oder sie einen anderweitigen Täuschungsversuch, so wird er oder sie von der Modulprüfung ausgeschlossen und die entsprechende Prüfungsleistung wird mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder „ohne Erfolg“ (oE) bewertet.

(2) Stört ein Studierender oder eine Studierende den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung, kann er oder sie von der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Modulprüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder „ohne Erfolg“ (oE) bewertet.

(3) ¹Absatz 1 gilt auch, wenn Täuschungsversuche erst im Nachhinein festgestellt werden. ²Eine Zulassung zur Abschlussprüfung wird zurückgenommen, ein bereits erstelltes Abschlusszeugnis wird eingezogen.

(4) Stellt der Prüfungsausschuss die besondere Schwere eines Falles fest, wird die Prüfungsleistung als „endgültig nicht bestanden“ gewertet und es erfolgt die Exmatrikulation.

(5) Entscheidungen nach Absatz 1 und 2 sind von dem oder der Prüfer(in), Entscheidungen nach Absatz 3 und 4 vom zuständigen Prüfungsausschuss zu treffen sowie schriftlich zu begründen und zur Prüfungsakte zu nehmen.

§ 18 Einwendungen gegen die Bewertung von Modulprüfungen

(1) ¹Die Bewertung ist dem oder der Studierenden auf Nachfrage zu erläutern. ²Gegen eine Modulbewertung kann der oder die Studierende nach einem Gespräch mit dem oder der Prüfer(in) innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses eine schriftlich begründete Gegenvorstellung bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses erheben.

(2) ¹Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses leitet die Gegenvorstellung dem oder der jeweiligen Prüfer(in) zur unverzüglichen schriftlichen Stellungnahme und ggf. zur Neubewertung zu. ²Sofern ein Verfahrensfehler vorliegt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Berücksichtigung dieser Stellungnahme unverzüglich, ob ein Zweitgutachten einzuholen ist. ³Erweist sich der oder die Prüfer(in) als befangen oder steht er oder sie für eine Neubewertung nicht zur Verfügung, so ist in jedem Fall ein Zweitgutachten einzuholen. ⁴Das Zweitgutachten ersetzt das Erstgutachten.

§ 19 Prüfungsausschuss

(1) ¹Der Fachbereich ordnet jedem Studiengang einen Prüfungsausschuss zu. ²Die Bestellung der Mitglieder erfolgt durch den Fachbereichsrat. ³Ihm gehören mindestens an:

- a) der oder die Prodekan(in) oder ein(e) Professor(in) der HTW Berlin als Vorsitzender oder Vorsitzende,
- b) zwei weitere Professor(inn)en des Fachbereichs, davon in der Regel mindestens einer oder eine aus dem entsprechenden Studiengang,
- c) ein Studierender oder eine Studierende des betreffenden Studienganges, der oder die in Bachelorstudiengängen mindestens das 2. Fachsemester abgeschlossen hat,
- d) mit beratender Stimme ein sonstiger Mitarbeiter oder eine sonstige Mitarbeiterin der Fachbereichsverwaltung.

⁴Der oder die Beauftragte der Hochschule für Studierende mit Behinderungen ist bei Anhörungen und Entscheidungen, die Studierende mit Behinderungen betreffen, zu beteiligen.

(2) Die Mitglieder gem. Absatz 1 Satz 3 Buchstabe a), b) und d) sowie deren Stellvertreter(innen) werden für die Dauer von vier Semestern, das Mitglied gemäß Absatz 1 Satz 3 Buchstabe c) und sein(e) Stellvertreter(in) wird für die Dauer von zwei Semestern bestellt, längstens jedoch bis zum Ende der Amtszeit des zuständigen Fachbereichsrats.

(3) ¹Der Prüfungsausschuss ist für Entscheidungen gemäss dieser Ordnung zuständig. ²Im Zusammenwirken mit dem Referat Prüfungsverwaltung achtet er darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnungen eingehalten werden. ³Der Prüfungsausschuss kann Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnungen sowie der Studienpläne geben. ⁴Er entscheidet nach Einstellung von Studiengängen auf Antrag, der innerhalb der Übergangsfrist gestellt werden muss, über das Fortbestehen von Prüfungsmöglichkeiten.

(4) ¹Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit. ²Stimmenthaltung ist unzulässig. ³Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Mitglieder gemäß Absatz 1 Satz 3 Buchstabe a) und b) anwesend sind. ⁴Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des oder der Vorsitzenden den Ausschlag. ⁵Kein Mitglied darf an Entscheidungen mitwirken, die ihn selbst oder einen Angehörigen betreffen.

(5) ¹Der Prüfungsausschuss kann durch Beschluss mit einfacher Mehrheit aller Mitglieder befristet Aufgaben und Befugnisse auf den oder die Vorsitzende übertragen. ²Bei Eilbedürftigkeit können Beschlüsse auch im Umlaufverfahren gefasst werden.

(6) ¹Die Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind zu begründen und werden dem oder der Studierenden unverzüglich durch das Referat Prüfungsverwaltung schriftlich bekannt gegeben. ²Bescheide, die einen Verwaltungsakt beinhalten, sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreter(innen) haben das Recht, an den Prüfungen im entsprechenden Studiengang beobachtend teilzunehmen.

(8) ¹Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreter(innen) unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ²Sofern sie nicht im Öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die oder den Vorsitzende(n) zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 20 Prüfungskommission

(1) ¹Prüfungskommissionen werden für Abschlussprüfungen eingerichtet; dabei wird vom zuständigen Prüfungsausschuss für jede(n) Studierende(n) eine eigene Prüfungskommission eingesetzt. ²Fertigen mehrere Studierende eine gemeinsame Abschlussarbeit an (Gruppenar-

beit) oder werden thematisch zusammenhängende Abschlussarbeiten erstellt, so wird eine gemeinsame Prüfungskommission gebildet.

(2) ¹Der Prüfungskommission sollen mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder angehören, und zwar:

- a) der oder die Prüfer(in), der oder die als hauptberufliche Lehrkraft der HTW Berlin die Abschlussarbeit betreut und das Erstgutachten erstellt (Erstgutachter(in)) als Vorsitzender bzw. Vorsitzende,
- b) der oder die Prüfer(in), der oder die das zweite Gutachten zur Abschlussarbeit erstellt (Zweitgutachter(in)).

²Zum bzw. zur Zweitgutachter(in) kann auch eine in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Person bestellt werden, die keine Lehre an der HTW Berlin ausübt, aber mindestens über den mit der Abschlussprüfung angestrebten oder gleichwertigen akademischen Grad verfügt. ³Als Erstgutachter(innen) können auch Professor(inn)en der HTW Berlin im Ruhestand oder Honorarprofessor(inn)en der HTW Berlin eingesetzt werden.

(3) Die Prüfungskommission kann als beratende Sachverständige insbesondere hinzuziehen:

- Lehrkräfte, die den Studierenden oder die Studierende in höheren Semestern unterrichtet haben,
- Vertreter(innen) aus Unternehmen oder sonstigen Einrichtungen der Berufspraxis, mit deren Unterstützung die Abschlussarbeit angefertigt wurde.

(4) Kann ein Mitglied der Prüfungskommission seine Aufgaben aus zwingenden Gründen nicht wahrnehmen, so bestimmt der oder die Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses unverzüglich einen Vertreter oder eine Vertreterin.

(5) Die Prüfungskommission führt die Abschlussprüfung durch und bewertet die Abschlussarbeit sowie die Leistung des oder der Studierenden im Kolloquium.

(6) ¹Die Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn alle stimmberechtigten Mitglieder anwesend oder vertreten sind. ²Die Prüfungskommission entscheidet mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltung ist unzulässig.

(7) ¹Weichen die Bewertungen der Abschlussarbeit durch die Gutachter(innen) um mehr als 1,0 voneinander ab oder können sich die Gutachter(innen) nicht auf die endgültige Bewertung einigen, ist der zuständige Prüfungsausschuss durch die oder den Vorsitzende(n) der Prüfungskommission zu informieren. ²Der zuständige Prüfungsausschuss kann eine weitere fachkompetente Lehrkraft mit einem weiteren Gutachten beauftragen (Drittgutachten). ³Bei der endgültigen Bewertung der Abschlussarbeit durch die Prüfungskommission ist das Drittgutachten gleichberechtigt zu berücksichtigen. ⁴Die Gesamtnote wird aufgrund der drei Bewertungen arithmetisch gemittelt; kommen zwei Gutachten zur Bewertung "nicht bestanden", so erfolgt eine Gesamtbewertung mit „nicht bestanden“. ⁵Die Gesamtbewertung wird in diesem Fall durch den Prüfungsausschuss vergeben.

(8) Können sich die Mitglieder einer Prüfungskommission nicht auf eine Bewertung des Kolloquiums einigen, so entscheidet die Stimme des oder der Vorsitzenden.

(9) ¹Die Mitglieder der Prüfungskommission sowie die beratenden Sachverständigen gemäß Absatz 3 unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ²Sofern sie nicht im Öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die oder den Vorsitzende(n) des zuständigen Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 21 Abschlussprüfung

(1) Die Abschlussprüfung (Bachelor-, Masterabschluss) besteht aus einer schriftlichen Abschlussarbeit und einem Kolloquium.

(2) Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn die Abschlussarbeit und das Kolloquium jeweils mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind. § 17 gilt entsprechend.

(3) ¹Die Abschlussprüfungen werden vom zuständigen Fachbereich mit Unterstützung des Referats Prüfungsverwaltung organisiert. ²Die Durchführung obliegt dem zuständigen Prüfungsausschuss und der jeweiligen Prüfungskommission.

§ 22 Zulassung zur Abschlussprüfung

(1) ¹Zur Abschlussprüfung in einem Bachelor- oder Masterstudiengang wird zugelassen, wer im betreffenden Studiengang an der HTW Berlin immatrikuliert ist, sich zur Abschlussprüfung angemeldet hat und mindestens die Leistungspunkte der Module aus den Semestern erworben hat, die der Anfertigung der Abschlussarbeit vorangehen. ²In der Prüfungsordnung sind die Module und die Zahl der vorausgesetzten Leistungspunkte festzulegen. ³Ein(e) Kandidat(in) kann auch zugelassen werden, wenn

- a) er oder sie Module im Gesamtumfang von bis zu zehn der nach Satz 2 festgelegten Leistungspunkte noch nicht erfolgreich abgeschlossen hat und
- b) der erfolgreiche Abschluss sämtlicher Module im Semester, in dem die Abschlussarbeit geschrieben wird, möglich und zu erwarten ist und
- c) Art und Umfang der noch fehlenden Modulprüfungen die Anfertigung der Abschlussarbeit fachlich und zeitlich nicht wesentlich beeinträchtigen.

(2) ¹Mit der Anmeldung oder dem Antrag auf Zulassung zur Abschlussprüfung macht der oder die Studierende Vorschläge für das Thema der Abschlussarbeit und für die Prüfer(innen). ²Der Prüfungsausschuss beschließt über die Zusammensetzung der Prüfungskommission und legt das Thema der Abschlussarbeit sowie den Beginn und das Ende der Bearbeitungszeit schriftlich fest. ³Macht der oder die Studierende keinen oder einen unvollständigen Vorschlag, so werden das Thema der Abschlussarbeit und die betreuenden Lehrkräfte durch den Prüfungsausschuss bestimmt. ⁴Über diese Beschlussfassungen werden der oder die Studierende und die Prüfungsverwaltung unverzüglich informiert.

(3) ¹Die Abschlussarbeit kann mit Zustimmung der Prüfungskommission als Gruppenarbeit von zwei Studierenden angefertigt werden. ²In diesem Fall müssen die Beiträge der einzelnen Studierenden abgrenzbar und individuell zu beurteilen sein. ³Die Prüfungsordnungen können vorsehen, dass Gruppenarbeiten ausgeschlossen oder von mehr als zwei Studierenden angefertigt werden dürfen.

(4) ¹Das Thema der Abschlussarbeit ist so zu gestalten, dass es in dem durch die jeweilige Studienordnung festgelegten zeitlichen Umfang (beschrieben in Leistungspunkten) mit Erfolg bearbeitet werden kann. ²Ein Thema darf im Laufe eines Semesters nur einmal vergeben werden.

§ 23 Durchführung der Abschlussarbeit

(1) Mit der Abschlussarbeit soll der oder die Studierende nachweisen, dass er oder sie in begrenzter Zeit mit den einschlägigen Methoden der betreffenden Fachrichtung komplexere Themen selbständig bearbeiten und Aufgaben lösen kann.

(2) ¹Das Thema einer Bachelorarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ²Das Thema einer Masterarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten sechs Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ³Das neue Thema und die Prüfungskommission sind unverzüglich entsprechend § 22 Abs. 2 festzulegen.

(3) ¹Im Rahmen eines behinderungsbedingten Nachteilsausgleichs kann der Prüfungsausschuss auf Antrag eine längere Bearbeitungsfrist festlegen. ²Eine Verlängerung der festgelegten Bearbeitungsfrist ist nur in Ausnahmefällen möglich; die Entscheidung trifft auf Antrag der Prüfungsausschuss. ³Die Bearbeitungsfrist darf maximal auf das Doppelte der festgelegten Bearbeitungszeit verlängert werden. ⁴Bei Krankheit verlängern sich die Fristen nach Absatz 2 um die Zeit der Krankheit, wenn diese unverzüglich durch ein ärztliches Attest, ggf. ein amtsärztliches Attest, mit konkreter Beschreibung der gesundheitlichen Beeinträchtigung der Prüfungsfähigkeit und deren Dauer nachgewiesen wurde. ⁵Bei Schwangerschaft verlängern sich die Fristen um die Dauer des gesetzlichen Mutterschutzes.

(4) ¹Die Abschlussarbeit ist fristgemäß in der Verwaltung des Fachbereiches abzugeben. ²Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen und dem Referat Prüfungsverwaltung zu melden. ³Das Nähere bestimmt der Prüfungsausschuss. ⁴Wird die Abschlussarbeit nicht fristgemäß abgegeben und liegen Gründe für das Versäumnis vor, die der oder die Studierende zu vertreten hat, so ist die Abschlussarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) zu bewerten.

(5) ¹Bei der Abgabe der Abschlussarbeit hat der oder die Studierende schriftlich zu versichern, dass er oder sie seine bzw. ihre Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. ²Diese Erklärung wird Bestandteil der Prüfungsakte. ³Es gelten die Regelungen des § 17 entsprechend.

(6) ¹Während der Anfertigung der Abschlussarbeit hat der oder die Erstgutachter(in) die oder den Studierende(n) anzuleiten und zu beraten. ²Der oder die Studierende hat die betreuende Lehrkraft in regelmäßigen Abständen über den Fortgang der Arbeit zu unterrichten.

(7) ¹Jede Abschlussarbeit ist in elektronischer und gebundener gedruckter Form jeweils für die Gutachter(innen) und gegebenenfalls Sachverständigen gemäß § 20 Abs. 3 und mit je einem Exemplar (elektronisch und gedruckt) für die Hochschulbibliothek abzugeben. ²Die Form der abzugebenden Abschlussarbeit kann für die Gutachter(innen) durch die Prüfungskommission abweichend festgelegt werden. ³Hat der oder die Studierende mit einer Firma eine Geheimhaltungserklärung abgeschlossen, die der Hochschule angezeigt wurde, so ist für die Hochschulbibliothek kein Exemplar abzugeben.

§ 24 Beurteilung der Abschlussarbeit

(1) Die Abschlussarbeit soll innerhalb einer Frist von maximal 6 Wochen im Bachelor- und von maximal 8 Wochen im Masterstudiengang durch die Gutachter(innen) bewertet werden.

(2) Die Beurteilung der Abschlussarbeit erfolgt durch eine differenzierte Bewertung gemäß der Notenskala nach § 14 Abs. 1 Spalte 2.

(3) Dem oder der Studierenden wird auf seinen oder ihren Wunsch die Beurteilung seiner oder ihrer Abschlussarbeit von dem oder der betreuenden Prüfer(in) vor dem Kolloquium erläutert.

(4) ¹Lautet die endgültige Beurteilung der Abschlussarbeit „nicht ausreichend“ (5,0), so muss die Abschlussarbeit mit einem neuen Thema unverzüglich wiederholt werden. ²Das weitere Verfahren bestimmt der Prüfungsausschuss. ³Das Nichtbestehen der Abschlussarbeit wird dem oder der Studierenden durch einen entsprechenden Bescheid des Referats Prüfungsverwaltung mitgeteilt. ⁴Wenn die Wiederholung der Abschlussarbeit im laufenden Semester nicht mehr abgeschlossen werden kann, ist eine Rückmeldung für das nächste Semester erforderlich.

(5) ¹Wird auch die Wiederholungsarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, so ist eine weitere Wiederholung ausgeschlossen. ²Der oder die Studierende hat die Abschlussprüfung im betreffenden Studiengang endgültig nicht bestanden.

§ 25 Kolloquium

(1) ¹Eine oder ein Studierende(r) ist zum Kolloquium zuzulassen, wenn

- a) die Abschlussarbeit bestanden ist und
- b) alle erforderlichen Module des jeweiligen Studiengangs erfolgreich abgeschlossen sind.

²Den Termin für das Kolloquium legt die Prüfungskommission in Absprache mit dem oder der Studierenden fest. ³Wurden Abschlussarbeiten als Gruppenarbeiten durchgeführt (§ 22 Abs. 3), so soll das Kolloquium als gemeinsame Prüfung organisiert werden.

(2) ¹Nach Abgabe der Bachelorarbeit ist das Kolloquium innerhalb von zwei Monaten durchzuführen; nach Abgabe der Masterarbeit ist das Kolloquium innerhalb von drei Monaten durchzuführen. ²Der Lauf dieser Fristen ist gehemmt, bis alle erforderlichen Module des jeweiligen Studiengangs abgeschlossen sind, längstens jedoch bis zum Ablauf von 12 Monaten nach dem Ende der Bearbeitungszeit der Abschlussarbeit. ³Verzögert sich der Abschluss über diese Fristen hinaus, so ist die Abschlussprüfung nicht bestanden und muss insgesamt wiederholt werden, es sei denn, die Verzögerung wurde nicht von dem oder der Studierenden verursacht.

(3) ¹Das Kolloquium findet nach Maßgabe der vorhandenen Plätze hochschulöffentlich statt, es sei denn, der oder die Studierende widerspricht oder es liegt eine Geheimhaltungsvereinbarung vor. ²Zuhörer(innen) haben sich jeder Einflussnahme auf die Prüfung zu enthalten. ³Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse erfolgen in nicht öffentlicher Sitzung der Prüfungskommission.

(4) ¹Das Kolloquium orientiert sich schwerpunktmäßig am Thema der Abschlussarbeit einschließlich der benachbarten und ergänzenden Wissensgebiete. ²Durch das Kolloquium soll festgestellt werden, ob der oder die Studierende das methodische Vorgehen und die Ergebnisse der Abschlussarbeit selbständig begründen kann und über gesichertes Wissen und Verständnis in den Fachgebieten, denen die Abschlussarbeit zuzuordnen ist, sowie über die erforderliche Präsentations- und Kommunikationskompetenz verfügt. ³Ein Bestandteil des Kolloquiums ist ein ca. 15-minütiger Vortrag des oder der Studierenden, in dem er oder sie über die wesentlichen Aspekte der Abschlussarbeit zusammenfassend berichtet.

(5) ¹Das Kolloquium wird von der Prüfungskommission unter Leitung ihres oder ihrer Vorsitzenden durchgeführt. ²Sämtliche Mitglieder der Kommission müssen anwesend sein. ³§ 11 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(6) Die Dauer des Kolloquiums unter Einschluss des Vortrags nach Absatz 4 soll für jede(n) Studierende(n) 45 Minuten nicht unter- und 60 Minuten nicht überschreiten.

(7) Die Beurteilung des Kolloquiums erfolgt differenziert durch eine Prüfungsnote gemäß der Notenskala nach § 14 Abs. 1 Spalte 2.

(8) ¹Lautet die Beurteilung des Kolloquiums „nicht ausreichend“ (5,0), so ist das Kolloquium im Benehmen mit dem oder der Studierenden spätestens nach drei Monaten zu wiederholen. ²Die in der Wiederholungsprüfung erbrachte Beurteilung tritt an die Stelle der ersten Prüfungsbeurteilung. ³Wird bei der Wiederholung keine mindestens „ausreichend“ (4,0) lautende Beurteilung erreicht, so hat der oder die Studierende die Abschlussprüfung im betreffenden Studiengang der HTW Berlin endgültig nicht bestanden.

(9) ¹Das Kolloquium ist auch dann mit „nicht ausreichend“ (5,0) zu bewerten, wenn der oder die Studierende den festgelegten Termin versäumt oder von der angetretenen Prüfung zurücktritt, obwohl kein zulässiger Rücktrittsgrund vorliegt. ²Rücktrittsgründe sind unverzüglich (d.h. in der Regel innerhalb von drei Werktagen) nachzuweisen. ³Über die Anerkennung der Rücktrittsgründe entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 26 Freiversuch

¹Liegt der erste Prüfungsversuch einer Abschlussprüfung in der Regelstudienzeit und sind bis dahin alle erforderlichen Module erfolgreich absolviert worden, so gilt dieser Versuch oder der betreffende Teil der Abschlussprüfung als nicht durchgeführt, wenn er mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden ist. ²Wurde die Abschlussarbeit nicht bestanden, so ist die Abschlussprüfung insgesamt mit anderer Themenstellung unverzüglich zu wiederholen. ³Ist das Kolloquium nicht bestanden gilt § 25 Abs. 8 Satz 1 und 2. ⁴Für eine ggf. erforderliche zweite Wiederholung gelten § 24 Abs. 4 und 5 sowie § 25 Abs. 8.

§ 27 Berechnung der Gesamtnote und des Gesamtprädikats

(1) ¹Das Gesamtprädikat des Abschlusses ergibt sich aus der Gesamtnote (X), die wiederum als gewogenes arithmetisches Mittel der Teilnoten (X_1 , X_2 , X_3) nach der Formel $X = aX_1 + bX_2 + cX_3$ auf die zweite Stelle hinter dem Komma durch Abschneiden berechnet und auf eine Stelle nach dem Komma gerundet wird. ²Die Teilnoten sind:

- a) der gewogene Mittelwert der Modulnoten, die gemäß § 14 Abs. 5 bis 7 in die Berechnung der Abschlussnote Eingang finden (Größe X_1); dabei werden die ersten beiden Stellen nach dem Komma durch Abschneiden berechnet,
- b) die Note der Abschlussarbeit (Größe X_2) und
- c) die Note des Kolloquiums (Größe X_3).

³Für die Gewichtungsfaktoren im Bachelor gilt:

$$a = 0,75; b = 0,15, c = 0,10.$$

⁴Für die Gewichtungsfaktoren im Master mit 90 Leistungspunkten gilt:

$$a = 0,50; b = 0,40, c = 0,10.$$

⁵Für die Gewichtungsfaktoren im Master mit 120 Leistungspunkten gilt:

$$a = 0,60; b = 0,30, c = 0,10.$$

⁶Das Gesamtprädikat wird auf dem Abschlusszeugnis wie folgt ausgewiesen:

Gesamtnote bis 1,5 mit „sehr gut“
bis 2,5 mit „gut“
bis 3,5 mit „befriedigend“
bis 4,0 mit „ausreichend“.

(2) Das Prädikat „mit Auszeichnung“ wird anstelle des Gesamtprädikats „sehr gut“ vergeben, wenn X kleiner 1,3 ist.

(3) ¹Neben der für das Gesamtprädikat maßgeblichen absoluten gewichteten Gesamtnote wird auch eine relative Note entsprechend den Standards des ECTS für jeden Absolventen und jede Absolventin ermittelt.

²Die relative Note wird mit folgenden Graden ausgewiesen:

A – die besten 10%

B – die nächsten 25%

C – die nächsten 30%

D – die nächsten 25%

E – die nächsten 10%.

³Für die Berechnung der relativen Note werden bei semesterweise aufnehmenden Studiengängen die Gesamtnoten der Absolvent(inn)en der letzten beiden Abschlusssemester des Studienganges zugrunde gelegt und bei einmal jährlich aufnehmenden Studiengängen die Gesamtnoten der Absolvent(inn)en der letzten vier Semester des Studienganges. ⁴Die relative Note wird gebildet, sofern eine statistisch auswertbare Anzahl von Absolvent(inn)en vorliegt.

⁵Von dieser Regelung ausgenommen ist die Bildung relativer Noten für Absolvent(inn)en in künstlerischen und gestalterischen Studiengängen.

§ 28 Abschlussdokumente

(1) Über das bestandene Studium erhält der oder die Absolvent(in) unverzüglich ein Zeugnis, das die geprüften Module, deren Bewertung, ggf. die Studienschwerpunkte, das Thema und die Note der Abschlussarbeit, die Note für das Kolloquium sowie das Gesamtprädikat, ergänzt um die absolute Gesamtnote, enthält.

(2) Im Zeugnis ausgewiesene Wahlpflichtmodule, Vertiefungsrichtungen und Schwerpunkte sind als solche zu kennzeichnen.

(3) Mit der Aushändigung des Zeugnisses erhält der oder die Absolvent(in) ein Diploma-Supplement, das die wesentlichen Informationen zu Inhalt und Profilierung des Studienganges enthält, sowie ein Transcript of Records, das die absolvierten Module mit den jeweils erworbenen Leistungspunkten und erzielten Noten auflistet.

(4) ¹Das Zeugnis wird von dem Dekan oder der Dekanin und dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der HTW Berlin versehen; es trägt das Datum des Tages, an dem die Abschlussprüfung erfolgreich abgeschlossen worden ist. ²Das Diploma Supplement wird von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. ³Das Diploma Supplement trägt das Ausstellungsdatum.

(5) ¹Der oder die Absolvent(in) erhält neben dem Zeugnis eine Urkunde, in der die Verleihung des akademischen Grades beurkundet wird. ²Die Urkunde wird von dem Präsidenten oder von der Präsidentin der HTW Berlin unterzeichnet und mit dem Prägesiegel der HTW Berlin versehen. ³Für die in der Anlage 3 aufgeführten Bachelor- und Masterstudiengänge wird auf der Urkunde unter dem Abschlussgrad folgender Satz eingefügt: „Er/Sie ist gem. § 1 Nr. 1 Buchst. a) der Neufassung des Ingenieurgesetzes (IngG) vom 01. November 2011 (GVBl. S. 690), in seiner jeweils gültigen Fassung, berechtigt, die Berufsbezeichnung Ingenieurin/Ingenieur zu führen.“. ⁴Sonderfälle der Berufsbezeichnung sind in der Anlage 3 ausgewiesen.

(6) ¹Alle Abschlussdokumente gemäß Absatz 1 bis 5 werden jeweils sowohl in deutscher als auch in englischer Sprache ausgefertigt. ²Muster des Zeugnisses und der Urkunde in deutscher Sprache für Bachelor und Master sind als Anlage 4 und 5 dieser Ordnung beigefügt, je ein Muster des Diploma Supplements für Bachelor- und Masterstudiengänge in deutscher Sprache sind als Anlagen 6 und 7 dieser Ordnung beigefügt.

(7) Die Ausfertigung der Zeugnisse, Urkunden und Diploma Supplements ist auch mit authentifizierten, in der Prüfungsverwaltung hinterlegten elektronischen Unterschriften zulässig.

§ 29 Anrechnung von Studienzeiten und Studienleistungen

(1) ¹Studienzeiten und Modulprüfungen, die an einer anderen staatlich anerkannten Hochschule erbracht wurden, werden anerkannt, wenn sie nach Inhalt und Umfang gleichwertig sind und der Studienerfolg in vergleichbarer Weise nachgewiesen worden ist. ²Fehlversuche an anderen Hochschulen der BRD sind anzurechnen, sofern die Leistungsnachweise nach Inhalt und Umfang gleichwertig sind. ³Angerechnete Modulprüfungen werden im Zeugnis ausgewiesen.

(2) Bei der Anrechnung von Studienzeiten und Modulprüfungen, die außerhalb der BRD erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzlisten, die Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften der HTW Berlin sowie ggf. die individuellen Studienverträge (learning agreements) mit dem oder der Studierenden zu beachten.

(3) ¹Werden Modulprüfungen angerechnet, so sind bei differenziert bewerteten Modulen die Noten zu übernehmen bzw. umzurechnen. ²Bei undifferenzierten Bewertungen erfolgt die Anrechnung mit der Note „ausreichend“ (4,0), sofern der oder die Studierende nicht ausdrücklich auf die Anerkennung verzichtet. ³§ 14 gilt entsprechend.

(4) ¹Der oder die Studierende muss die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen (Modulbeschreibungen, Art des Leistungsnachweises, Leistungsbeurteilung und Leistungspunkte) fristgemäß (vgl. § 18 Abs. 1 HO), vollständig und nachprüfbar vorlegen. ²Die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben muss schriftlich versichert werden. ³Über die Anerkennung entscheidet der jeweilige Prüfungsausschuss oder eine von ihm beauftragte Lehrkraft. ⁴Wird die Anerkennung versagt, so ist dies schriftlich zu begründen. ⁵Die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen aus dem In- und Ausland erfolgt nach den Grundsätzen der Lissabon-Konvention (Bundesgesetzblatt 2007, Teil II, Seite 712ff.).

(5) ¹Über die Anrechenbarkeit von Studienleistungen, die an der HTW Berlin bereits erbracht oder anerkannt worden sind, wird bei einer erneuten Immatrikulation oder beim Wechsel des Studienganges durch den zuständigen Prüfungsausschuss in Zusammenarbeit mit dem Referat Prüfungsverwaltung von Amts wegen entschieden. ²Beim Wechsel des Studienganges erfolgt die Einstufung in ein Fachsemester entsprechend dem Umfang der anerkannten Studienleistungen. ³Im gleichen Studiengang absolvierte Fachsemester werden fortgeschrieben. ⁴Absatz 1 Satz 1 gilt sinngemäß.

(6) Im Weiteren gelten bezüglich der Anrechnung von Studienleistungen § 18 und Anlage 3 der HO.

§ 30 Einstufungsprüfung und Anerkennung außerhalb einer Hochschule erworbener Kompetenzen

(1) ¹Kenntnisse und Fähigkeiten von Studierenden oder von Studienbewerber(inne)n, die diese in anderer Weise als durch ein Studium erworben haben, können auf Antrag bei geeignetem Nachweis und Gleichwertigkeit mit einem oder mehreren Modulen des betreffenden Studienganges anerkannt und auf das Studium angerechnet werden. ²Der Nachweis der Gleichwertigkeit ist bei Fehlen einer differenzierten Bewertung durch eine besondere Einstufungsprüfung für das oder die betreffende(n) Modul(e) zu erbringen. ³Dabei dürfen nicht mehr als die Hälfte der in einem Studiengang zu absolvierenden Leistungspunkte durch eine Einstufungsprüfung erbracht werden.

(2) ¹Der für den angestrebten Studiengang zuständige Prüfungsausschuss beschließt über den Antrag und das Verfahren. ²Eine Einstufungsprüfung kann nicht wiederholt werden.

C: Schlussbestimmungen**§ 31 Anpassungs- und Umsetzungsbestimmungen**

¹Die Studiengänge haben die notwendigen Ergänzungen und Anpassungen durch Neufassungen ihrer Studien- und Prüfungsordnungen vorzunehmen und Übergangsregelungen festzulegen. ²Abweichungen hierzu sind schriftlich begründet dem Fachbereichsrat zur Beschlussfassung vorzulegen und anschließend durch die Hochschulleitung zu genehmigen. ³Die bisherigen Studien- und Prüfungsordnungen gelten fort, bis die Neufassungen in Kraft getreten sind.

§ 32 In-Kraft-Treten/Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der HTW Berlin in Kraft.

§ 33 Außer-Kraft-Treten

Am gleichen Tag treten die Grundsätze für Prüfungsordnungen der Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (Rahmenprüfungsordnung - RPO) vom 5. Juli 2004 (AMBI. FHTW Berlin Nr. 17/04), zuletzt geändert am 18. Juli 2011 (AMBI. HTW Berlin Nr. 40/11) und die Grundsätze für Studienordnungen für Bachelor- und Masterstudiengänge der Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (Rahmenstudienordnung - RStO) - Ba/Ma) vom 12. Dezember 2005 (AMBI. FHTW Berlin Nr. 08/06), zuletzt geändert am 31. Mai 2010 (AMBI. HTW Berlin Nr. 31/10) außer Kraft, ausgenommen davon ist eine Geltung in Bezug auf die Studien- und Prüfungsordnungen auslaufender bzw. ausgelaufener Diplomstudiengänge.

Anlage 1

Modulbeschreibung

Die Modulbeschreibungen in der Moduldatenbank und für Modulhandbücher enthalten je Modul folgende Angaben:

Modulbeschreibungsteil:

Modulname	<i>Name lt. Studienordnung</i>
Modulverantwortliche/r	<i>Benennung einer hauptberuflichen Lehrkraft</i>
Semesterzugehörigkeit	<i>Semesterzugehörigkeit lt. Regelstudienplan</i>
Dauer	<i>ein Semester</i>
Status des Moduls	<i>Optionen:</i> - Pflichtmodul - Wahlpflichtmodul
Häufigkeit des Angebotes	<i>Optionen:</i> - in jedem Semester - nur im Sommersemester - nur im Wintersemester - unregelmäßig
ECTS-Punkte (Leistungspunkte)	<i>Wie viele Leistungspunkte werden für dieses Modul vergeben?</i>
Präsenzzeit des Moduls in SWS	<i>Bitte geben Sie Präsenzzeit in SWS für das Modul an.</i>
Lernergebnis / Kompetenzen	<i>Welche Lernergebnisse werden mit dem Abschluss des Moduls erreicht? Welche Kompetenzen werden dabei vermittelt (Unterscheidung in fachabhängige und/oder fachunabhängige Kompetenzen)?</i>
Niveaustufe	<i>Optionen</i> - 1a (voraussetzungsfreies Modul, in Bachelorstudiengängen) - 1b (voraussetzungsbehaftetes Modul, in Bachelorstudiengängen) - 2a (voraussetzungsfreies Modul, in Masterstudiengängen) - 2b (voraussetzungsbehaftetes Modul, in Masterstudiengängen) <i>Ein Modul ist voraussetzungsbehaftet, wenn notwendige oder empfohlene Voraussetzungen definiert werden.</i>
Notwendige Voraussetzungen	<i>Welche Module <u>müssen</u> im Studienverlauf vorher erfolgreich abgeschlossen worden sein, bevor man dieses Modul belegen kann? Muss das Modul bei Prüfungswiederholung in Folgesemestern erneut belegt werden?</i>
Empfohlene Voraussetzungen	<i>Welche Module sollten im Studienverlauf vorher erfolgreich abgeschlossen worden sein, bevor man dieses Modul belegen kann?</i>
Prüfungsform / Art der Prüfungsleistung	<i>Welche Prüfungsleistungen und/oder prüfungsrelevante Studienleistungen und/oder studienbegleitende Prüfungsleistungen sind zu erbringen?</i>
Prüfungsbewertung	<i>Optionen</i> - differenziert nach Noten - undifferenziert
Zugeordnete Units	<i>Hier wird ausgewiesen, ob ein Modul aus einer oder mehreren Lehrveranstaltungen (Units) besteht.</i>
Verwendbarkeit des Moduls	<i>In welchen Studiengängen der HTW Berlin kann dieses Modul als Ersatz verwendet werden? Wo wird dieses Modul in anderen HTW-Studiengängen anerkannt?</i>
Anerkannte Module	<i>Die hier aufgezählten Module aus anderen HTW Studiengängen können als Ersatz für das beschriebene Modul belegt werden. Die in diesen Modulen erreichten Leistungspunkte und Noten werden anerkannt. Was erkennen wir als Studiengang an?</i>
Hinweise	<i>Text zur Ergänzung der Modulbeschreibung</i>

Unitbeschreibungsteil:

Name der Unit	<i>Name der Unit</i>
Name des zugeordneten Moduls	<i>Name des Moduls</i>
Sprache	<i>Unterrichtssprache</i>
Anteil Workload für die Unit	<i>Bitte den Anteil der Workload der Unit (bitte Anteile der Präsenz- und Selbstlernzeit berücksichtigen) von der Gesamtworkload in Prozent angeben.</i>
Anteil Präsenzzeit in SWS	<i>Präsenzzeit in SWS angeben</i>
Lernform	<i>Optionen</i> <ul style="list-style-type: none"> - Vorlesung (V) - Seminaristischer Lehrvortrag (SL) - (Projekt-)Seminar (S) - Begleitübung (BÜ) - Praktische Übungen (PÜ) - Laborpraktika (LP) - Studioarbeit (SA) - E-Learning (EL) - Bachelor- oder Masterseminar(S) <i>(Angabe in diesem Feld muss mit der Angabe in der Studienordnung identisch sein.)</i>
Inhalt der Unit	<i>Beschreibung der Lehrinhalte, inhaltliche Schwerpunkte der Veranstaltung erläutern</i>
Literatur	<i>Empfohlene und/oder Pflichtliteratur</i>
Hinweise	<i>Text zur Ergänzung der Unit-Beschreibung</i>

Anlage 2

Grundsätze, Kriterien und Verfahren einer Anrechnung ehrenamtlichen Engagements auf das Studium an der HTW Berlin**A Grundsätze:**

- 1) ¹Ehrenamtliches Engagement innerhalb wie außerhalb der Hochschule kann im Rahmen des Allgemeinwissenschaftlichen Ergänzungsstudiums (AWE) angerechnet werden. ²Eine Anrechnung auf andere Module ist entsprechend den Grundsätzen zur Anrechnung von Studienleistungen (Hochschulordnung vom 16.04.2012 § 18 i.V.m. Anlage 3 Hochschulordnung vom 16.04.2012) möglich.
- 2) ¹Eine Anrechnung in Form von Leistungspunkten erfolgt nach Maßgabe der Gleichwertigkeit der Lernleistungen, wobei – bei Anrechnung im AWE-Bereich – allein die übergeordneten allgemeinen Ziele eines Studiums an der HTW Berlin (§ 2 dieser Ordnung) herangezogen werden. ²Die Beschränkung des § 7 Abs. 1, zweiter Halbsatz (keine Erweiterung oder Ergänzung der fachbezogenen Studieninhalte) ist im Falle eines anerkannten ehrenamtlichen Engagements aufgehoben.
- 3) ¹Eine Anrechnung erfolgt in Form von Leistungspunkten und nur auf ganze Module, im AWE-Bereich i. d. R. also für 2 oder 4 Leistungspunkte, und i. d. R. nur insoweit, als die dafür erforderliche Lern- und Arbeitszeit innerhalb eines Semesters erbracht worden ist. ²Eine Einstufungsprüfung für Kenntnisse und Fähigkeiten, die innerhalb eines anerkannten ehrenamtlichen Engagements außerhalb der Hochschule erworben worden sind, erfolgt nicht.
- 4) ¹Module mit Service-Learning Charakter sind im Bereich des Allgemeinwissenschaftlichen Ergänzungsstudiums ausdrücklich erwünscht. ²Ein extra-curriculares Engagement in studentischen „Makro-Projekten“ ist ebenfalls anrechenbar.
- 5) Ehrenamtliches Engagement innerhalb der Hochschule oder „Service-Learning“-Seminare dürfen nicht an die Stelle von Tätigkeiten treten, für die gewöhnlich ein Entgelt gezahlt wird.

B Kriterien:

- 1) Ehrenamtliches Engagement kann anerkannt werden, wenn es sich dabei um eine freiwillige, unentgeltliche, am Gemeinwohl orientierte nachweisbare Aktivität innerhalb eines kooperativen Verbundes mit anderen Beteiligten im Rahmen der Hochschule oder bei einer anerkannten gemeinnützigen Einrichtung handelt und wenn diese Aktivität eine kritische Reflexion der gesammelten Erfahrungen einschließt oder damit verbunden ist (z.B. in Form von Gruppen-Coachings, Projektberichten etc.).
- 2) Eine Anerkennung von ehrenamtlichem Engagement setzt voraus, dass es einen Stundenumfang von mindestens 60 Stunden/Semester umfasst.
- 3) ¹Reine Mitgliedschaften in Vereinen, Aktionsgruppen, Fachschaften, Gremien etc. sind nicht anrechenbar. ²Anrechenbar sind konkrete weitergehende Aktivitäten.
- 4) Für die Entscheidung über die Anerkennung ist maßgeblich, dass in dem Vorhaben Kompetenzen i. S. des überfachlichen AWE-Angebots erworben werden.

C Verfahren:

- 1) ¹Ein ehrenamtliches Engagement, das auf das Studium angerechnet werden soll, ist i. d. R. vorab dem/der für Lehre zuständigen Dekanatsmitglied, ersatzweise dem zuständigen Prüfungsausschuss, anzuzeigen. ²Dieser/diese entscheidet dann in der Regel vor Semesterbeginn, d.h. im Rahmen der Festlegung des AWE-Angebots, – über Anrechenbarkeit, Nachweispflichten und Art der Benotung und legt ein entsprechendes Service-Learning Modul an.

- 2) Der Nachweis der Aktivitäten ist in geeigneter Form zu erbringen (z.B. durch eine qualifizierte Bescheinigung des Trägers/der Projektleitung oder einen unterzeichneten Tätigkeitsbericht des/der Studierenden mit Stundenzettel).
- 3) ¹Zur Festlegung der differenzierten Noten ist rechtzeitig in der Modulbeschreibung ein objektivierendes Verfahren und eine verantwortliche Lehrkraft festzulegen. ²Dabei kann neben schriftlichen und mündlichen Berichten auch das Votum eines externen Projektbetreuers oder ein Self-Assessment der Projektgruppe unterstützend herangezogen werden. ³Zentrale Basis der Benotung ist die individuelle Reflexionsleistung des Studenten/der Studentin.

D Beispielhafte Modelle:

- 1) ¹Ehrenamtliches Engagement I: Studierende engagieren sich in einer Initiative, die Bildungsangebote im Bereich Technik und Naturwissenschaft für Jugendliche außerhalb des Schulunterrichts organisiert. ²Zu den Aufgaben gehört die Entwicklung von entsprechenden Unterrichtseinheiten (u. a. Versuchsaufbau, Software-Programmierung, Sponsoren-Werbung, Finanzbuchhaltung, Teilnehmerwerbung und -betreuung, Veranstaltungsorganisation und -durchführung, Öffentlichkeitsarbeit etc.). ³Die Studierenden beantragen die Anerkennung als Studienleistung, indem sie die Ziele, ggf. den Träger und die (individuellen) Aufgabenstellungen benennen. ⁴Die Anrechenbarkeit wird festgestellt, wobei gleichzeitig die Anforderungen an den Tätigkeitsnachweis, die Aufbereitungsform der individuellen (Projekt-) Erfahrungen und ggf. die Basis der differenzierten Leistungsbeurteilung festgelegt werden. ⁵Der Tätigkeitsnachweis könnte hier z.B. aus einer Aufstellung der im betreffenden Semester erreichten Ziele (des Projekts) und individuellen Stundenzetteln bestehen. ⁶Die Reflexion der Projekterfahrungen könnte in regelmäßigen Initiativgruppentreffen stattfinden und über einen kurz gehaltenen Tätigkeitsbericht, der Auskunft über erlebte Lerneffekte gibt und so auch Basis einer ggf. erforderlichen Benotung sein kann.
- 2) ¹Ehrenamtliches Engagement II: Studierende organisieren im Rahmen der Verfassten Studierendenschaft die Campus-Rallye für die Erstsemester, die Erstsemesterfete, ein Mentorenprogramm für Austauschstudierende (incomings), einen eigenen Beitrag zur Kinder-Uni etc.. ²Auch hier wird, soweit es sich nicht um eine regelmäßig wiederkehrende Aktivität handelt, die Anrechenbarkeit i. d. R. sowohl für das konkrete Vorhaben als auch für die konkret engagierten Personen vorab beantragt. ³Die Nachweispflichten werden analog geregelt.
- 3) ¹„Service-Learning“-Seminar: Eine Lehrkraft erteilt im Rahmen des Fachstudiums (z.B. in Kommunikationsdesign oder Betriebswirtschaftslehre, Public Management) den Studierenden den Auftrag, für eine gemeinnützige Jugendbildungsstätte ein Corporate Design oder ein Sponsoring-Konzept zu entwickeln. ²Das Modul erhält dadurch den Charakter eines Projektstudiums, das durch Bezugnahme auf konkrete Bedürfnisse einer Einrichtung des Non-Profit-Bereichs zu einem typischen Beispiel für „Service-Learning“ geworden ist.

 Anlage 3

Führen der Berufsbezeichnung Ingenieur/Ingenieurin

¹Mit dem erfolgreichen Hochschulabschluss in den auslaufenden technischen und naturwissenschaftlichen Diplomstudiengängen an der HTW Berlin wurde der akademische Grad „Diplomingenieur/in“ verliehen. ²Bei Abschluss eines Bachelor- oder Masterstudiengangs an der HTW Berlin werden Bachelor- bzw. Mastergrade verliehen.

³Gleichzeitig sind die Absolventen/Absolventinnen technischer und naturwissenschaftlicher Studiengänge gem. § 1 Nr. 1 Buchst. a) der Neufassung des Ingenieurgesetz (IngG) vom 01. November 2011 (GVBl. S. 690), berechtigt, die Berufsbezeichnung Ingenieur/Ingenieurin zu führen.

⁴Das trifft für folgende Bachelor- und Masterstudiengänge der HTW Berlin mit folgenden Abschlüssen zu:

Bachelor-Studiengang Berufsbezeichnung

Bauingenieurwesen (B.Sc.)	Ingenieur/Ingenieurin
Bekleidungstechnik/Konfektion (B.Sc.)	Ingenieur/Ingenieurin
Betriebliche Umweltinformatik (B.Sc.)	Ingenieur/Ingenieurin
Computer Engineering (B.Eng.)	Ingenieur/Ingenieurin
Facility Management (B.Sc.)	Ingenieur/Ingenieurin
Fahrzeugtechnik (B.Sc.)	Ingenieur/Ingenieurin
Elektrotechnik (B.Eng.)	Ingenieur/Ingenieurin
Gebäudeenergie- und -informationstechnik (B.Eng.)	Ingenieur/Ingenieurin
Informationstechnik/Vernetzte Systeme (B.Eng.)	Ingenieur/Ingenieurin
Ingenieurinformatik (B.Sc.)	Ingenieur/Ingenieurin
Konservierung und Restaurierung/Grabungstechnik Schwerpunkt: Grabungstechnik (B.A.)	Ausgrabungsingenieur/-ingenieurin
Life Science Engineering (B.Sc.)	Ingenieur/Ingenieurin
Maschinenbau (B.Sc.)	Ingenieur/Ingenieurin
Mikrosystemtechnik (B.Eng.)	Ingenieur/Ingenieurin
Nachrichtentechnik (B.Eng.)	Ingenieur/Ingenieurin
Umwelttechnik/Regenerative Energien (B.Sc.)	Ingenieur/Ingenieurin
Wirtschaftingenieurwesen (B.Sc.)	Wirtschaftsingenieur/-ingenieurin
Umweltinformatik (B.Sc.)	Ingenieur/Ingenieurin

Master-Studiengang Berufsbezeichnung

Angewandte Automation (M.Eng.)	Ingenieur/Ingenieurin
Systems Engineering (M.Eng.)	Ingenieur/Ingenieurin
Informations- und Kommunikationstechnik (M.Eng.)	Ingenieur/Ingenieurin
Umwelttechnik/Regenerative Energien (M.Sc.)	Ingenieur/Ingenieurin
Bauingenieurwesen (M.Eng.)	Ingenieur/Ingenieurin
Construction an Real Estate Management (M.Sc.)	Ingenieur/Ingenieurin
Facility Management (M.Sc.)	Ingenieur/Ingenieurin
Fahrzeugtechnik (M.Eng.)	Ingenieur/Ingenieurin
Maschinenbau (M.Sc.)	Ingenieur/Ingenieurin
Betriebliche Umweltinformatik (M.Sc.)	Ingenieur/Ingenieurin
Life Science Engineering (M.Sc.)	Ingenieur/Ingenieurin
Wirtschaftingenieurwesen (M.Sc.)	Wirtschaftsingenieur/-ingenieurin
Bekleidungstechnik/Konfektion (M.Sc.)	Ingenieur/Ingenieurin

Anlage 4

Bachelor-/Masterzeugnis

Frau/Herr _____

geboren am _____ in

hat das Bachelor-/Masterstudium im

(Name des Studiengangs)

an der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin

bestanden.

Gesamtprädikat des Bachelor-/Masterstudiums:

» _____ «

Berlin, den

Der/Die Vorsitzende
des Prüfungsausschusses

Der Dekan/Die Dekanin

**Bachelor-/Masterzeugnis
für Frau/Herrn**

Die Leistungen der einzelnen Module/Modulgruppen werden wie folgt beurteilt:

Bezeichnung	_____

Fachspezifische Projekte:

Bezeichnung	_____
Bezeichnung	_____
Bezeichnung	_____

Fachspezifische Wahlpflichtmodule oder
-schwerpunkte

(1)	_____
(2)	_____
(3)	_____

Allgemeinwissenschaftliche Ergänzungsmodule

(1. Fremdsprache)	_____
(ggf. AWE 1)	_____
(ggf. AWE 2)	_____

*) Anerkannte Leistung

Mögliche Prüfungsbeurteilungen:
sehr gut, gut, befriedigend,
ausreichend.

Thema der Bachelor-/Masterarbeit:

Mögliches Gesamtprädikat „mit
Auszeichnung“, „sehr gut“,
„gut“, „befriedigend“,
„ausreichend“.

Beurteilung der Bachelor-/Masterarbeit:

Das Bachelor-/Masterstudium
wurde nach der Prüfungsordnung
vom _____ veröffentlicht im
Amtlichen Mitteilungsblatt Nr.
_____ der HTW Berlin vom _____,
absolviert.

Beurteilung des Kolloquiums:

Anlage 5



Bachelorurkunde

Frau/Herr _____

geboren am _____ in _____

hat das Bachelor-/Masterstudium im

Studiengang (Studiengangsname)

bestanden.

Ihr/Ihm wird der akademische Grad

Bachelor/Master of ____
(Arts (B./M.A.) oder Engineering (B./M.Eng.)
oder Law (LL.B./M.) oder Science (B./M.Sc.))

verliehen.

Ggf.: Sie/Er ist gemäß § 1 Nr. 1 Buchstabe a) Ingenieurgesetz (IngG) vom 29. Januar 1971 (GVBl. S. 323), in seiner jeweils gültigen Fassung, berechtigt, die Berufsbezeichnung Ingenieurin/Ingenieur zu führen.

Berlin, den

Der Präsident/Die Präsidentin

(Prägesiegel)

Diese Urkunde wurde auch in englischer Sprache ausgefertigt.

Anlage 6

HTW Berlin
Diploma Supplement
- Bachelor (*Name des Studienganges*) -

**1 Inhaber/
Inhaberin der
Qualifikation**

1. Familienname

1.2 Vorname

1.3 Geburtsdatum

Geburtsort

Geburtsland

1.4 Matrikelnummer

2 Qualifikation2.1 Bezeichnung der Qualifikation ausgeschrieben
(siehe Anlage 4 und Prüfungsordnung des Studienganges)Qualifikation abgekürzt
(siehe Anlage 4 und Prüfungsordnung des Studienganges)2.2 Hauptstudienfach oder -fächer für die Qualifikation
(siehe Anlage 4 und Prüfungsordnung des Studienganges)2.3 Name der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat
Hochschule für Technik und Wirtschaft BerlinFachbereich
Fachbereich (Name des Fachbereiches)Status/Typ
Fachhochschule (FH)
University of Applied Sciences (s. Abschnitt 8)Status/Trägerschaft
staatlich2.4 Name der Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat
siehe 2.32.5 Im Unterricht / in der Prüfung verwendete Sprache(n)
Deutsch

3 Ebene der Qualifikation

3.1 Ebene der Qualifikation

Erster berufsqualifizierender Abschluss an einer Hochschule (siehe Abschnitte 8.1 und 8.4.1) inklusive einer Bachelorarbeit

3.2 Dauer des Studiums (Regelstudienzeit)

Regelstudienzeit: 6/7/8 Semester (3/3,5/4 Jahre)

Workload: (Anzahl LP x Stunden je LP) Stunden

Leistungspunkte nach ECTS: 180/210/240

davon Praktikum (Anzahl) LP und Bachelorarbeit (10 – 12) LP

3.3 Zugangsvoraussetzung(en)

Allgemeine Hochschulreife oder Fachhochschulreife oder Hochschulzugangsberechtigung nach § 11 Berliner Hochschulgesetz

und ggf. Vorpraktikum

und ggf. Eignungsfeststellung

(s. Abschnitt 8.7)

4 Inhalt und erzielte Ergebnisse

4.1 Studienform

Vollzeitstudium, Präsenzstudium

ggf. Teilzeitstudium, Fernstudium

(siehe Prüfungsordnung des Studienganges)

4.2 Anforderungen des Studiengangs/Qualifikationsprofil des Absolventen/der Absolventin

(siehe Prüfungsordnung des Studienganges)

Studiengangszusammensetzung:

(siehe Prüfungsordnung des Studienganges)

4.3 Einzelheiten zum Studiengang

Siehe „Bachelorzeugnis“ für weitere Details zu den absolvierten Schwerpunktfächern und dem Thema der Bachelorarbeit inklusive ihrer Benotungen.

4.4 Notensystem und Hinweise zur Vergabe von Noten

Note*	Bewertung	Grading Scheme
1,0 (≥ 90%)	sehr gut eine hervorragende Leistung	A very good
2,0 (≥ 75%)	gut eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt	B good
3,0 (≥ 60%)	befriedigend eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht	C satisfactory
4,0 (≥ 50%)	ausreichend eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt	D sufficient
5,0 (< 50%)	nicht ausreichend eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt	F fail

*) Angabe in vom Hundert der erreichbaren Punktzahl

4.5 Gesamtnote

- Abschlussprädikat (ungerundete Abschlussnote) -

5 Funktion der Qualifikation

5.1 Zugang zu weiterführenden Studien

Der Abschluss berechtigt zur Aufnahme eines Masterstudiums; die jeweilige Zulassungsordnung kann zusätzliche Voraussetzungen festlegen. (s. Abschnitt 8)

5.2 Beruflicher Status

**6 Weitere
Angaben**

6.1 Weitere Angaben

Akkreditiert durch (Name der Akkreditierungsagentur)

6.2 Informationsquellen für ergänzende Angaben

HTW Berlin: www.htw-berlin.de

7 Zertifizierung

Ort/Datum der Ausstellung

Berlin, Datum

Dieses Diploma Supplement bezieht sich auf folgende Dokumente

Bachelorurkunde über die Verleihung des Grades vom

Bachelorzeugnis vom

Offizieller Stempel

Vorsitzende/r Prüfungsausschuss

Anlage 7

HTW Berlin
Diploma Supplement
- Master (*Name des Studienganges*) -

**1 Inhaber/
Inhaberin der
Qualifikation**

1. Familienname

1.2 Vorname

1.3 Geburtsdatum

Geburtsort

Geburtsland

1.4 Matrikelnummer

2 Qualifikation2.1 Bezeichnung der Qualifikation ausgeschrieben
(siehe Anlage 4 und Prüfungsordnung des Studienganges)Qualifikation abgekürzt
(siehe Anlage 4 und Prüfungsordnung des Studienganges)2.2 Hauptstudienfach oder -fächer für die Qualifikation
(siehe Anlage 4 und Prüfungsordnung des Studienganges)2.3 Name der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat
Hochschule für Technik und Wirtschaft BerlinFachbereich
Fachbereich (Name des Fachbereiches)Status/Typ
Fachhochschule (FH)
University of Applied Sciences (s. Abschnitt 8)Status/Trägerschaft
staatlich2.4 Name der Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat
siehe 2.32.5 Im Unterricht / in der Prüfung verwendete Sprache(n)
Deutsch

3 Ebene der Qualifikation

3.1 Ebene der Qualifikation

Postgradualer berufsqualifizierender Hochschulabschluss mit anwendungs- (oder forschungs-) orientiertem Profil nach einem abgeschlossenen Bachelor- oder Diplomstudiengang (siehe Abschnitte 8.1 und 8.4.2) inklusive einer Masterarbeit

3.2 Dauer des Studiums (Regelstudienzeit)

Regelstudienzeit: 3/4 Semester (1,5/2 Jahre)

Workload: (Anzahl LP x Stunden je LP) Stunden

Leistungspunkte nach ECTS: 90/120

davon Masterarbeit (20 – 25) LP

3.3 Zugangsvoraussetzung(en)

Bachelor of Arts oder Science oder Engineering oder Laws im Studiengang (Name) oder mindestens Bachelor of Arts oder Bachelor of Science oder Bachelor of Engineering oder Bachelor of Laws in ähnlichen Studiengängen oder ausländisches Äquivalent und spezielle Auswahlkriterien und ggf. Eignungsfeststellung und ggf. Sprachkenntnisse Englisch (s. Abschnitt 8.7)

4 Inhalt und erzielte Ergebnisse

4.1 Studienform

Vollzeitstudium, Präsenzstudium
ggf. Teilzeitstudium, Fernstudium
(siehe Prüfungsordnung des Studienganges)

4.2 Anforderungen des Studiengangs/Qualifikationsprofil des Absolventen/der Absolventin (siehe Prüfungsordnung des Studienganges)

Studienzusammensetzung:
(siehe Prüfungsordnung des Studienganges)

4.3 Einzelheiten zum Studiengang

Siehe „Masterzeugnis“ für weitere Details zu den absolvierten Schwerpunktfächern und dem Thema der Masterarbeit inklusive ihrer Benotungen.

4.4 Notensystem und Hinweise zur Vergabe von Noten

Note*	Bewertung	Grading Scheme
1,0 (\geq 90%)	sehr gut eine hervorragende Leistung	A very good
2,0 (\geq 75%)	gut eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt	B good
3,0 (\geq 60%)	befriedigend eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht	C satisfactory
4,0 (\geq 50%)	ausreichend eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt	D sufficient
5,0 (< 50%)	nicht ausreichend eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt	F fail

*) Angabe in vom Hundert der erreichbaren Punktzahl

4.5 Gesamtnote

- Abschlussprädikat (ungerundete Abschlussnote) -

Zusammensetzung des Gesamtprädikats:

(Master mit 90 LP:)

50 % Modulnoten

40 % Masterarbeit

10 % Mündliche Abschlussprüfung (Kolloquium)

(Master mit 120 LP:)

60 % Modulnoten

30 % Masterarbeit

10 % Mündliche Abschlussprüfung (Kolloquium)

5 Funktion der Qualifikation

5.1 Zugang zu weiterführenden Studien

Der Abschluss berechtigt zur Aufnahme eines Promotionsstudiums; die jeweilige Promotionsordnung kann zusätzliche Voraussetzungen festlegen.

(s. Abschnitt 8)

5.2 Beruflicher Status

Der Masterabschluss eröffnet den Zugang für den höheren Dienst in Deutschland.

6 Weitere Angaben

6.1 Weitere Angaben

Akkreditiert durch (Name der Akkreditierungsagentur)

6.2 Informationsquellen für ergänzende Angaben

HTW Berlin: www.htw-berlin.de

7 Zertifizierung

Ort/Datum der Ausstellung

Berlin, Datum

Dieses Diploma Supplement bezieht sich auf folgende Dokumente
Masterurkunde über die Verleihung des Grades vom
Masterzeugnis vom

Offizieller Stempel

Vorsitzende/r Prüfungsausschuss

